



# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte  
Papyrologie und Epigraphik**

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme  
Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Band 19, 2004**

2004

WOLZHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

# TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,  
Papyrologie und Epigraphik**

**Band 19**

**2004**

  
**H O L Z H A U S E N**

**Herausgegeben von:**

Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber

**Gemeinsam mit:**

Wolfgang Hameter und Hans Taeuber

**Unter Beteiligung von:**

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

**Redaktion:**

Franziska Beutler, Sandra Hodeček, Georg Rehrenböck und Patrick Sängler

**Zuschriften und Manuskripte erbeten an:**

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.  
Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

**Auslieferung:**

Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien

maggoschitz@holzhausen.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II<sup>2</sup> 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob.Barbara 8.

© 2005 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

**Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien

Herausgeber: Gerhard Dobesch, Bernhard Palme, Peter Siewert und Ekkehard Weber,  
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,  
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.

e-mail: [hans.taeuber@univie.ac.at](mailto:hans.taeuber@univie.ac.at) oder [Bernhard.Palme@univie.ac.at](mailto:Bernhard.Palme@univie.ac.at)

Hersteller: Holzhausen Druck & Medien GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien

Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten



## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Hans T a e u b e r (Wien): Schriftenverzeichnis Peter Siewert .....	1
Stamatios B u s s è s (Bari): Euripides, <i>Phoenissae</i> 469 and a Consular Date (Tafel 1) .....	9
Livia C a p p o n i (San Marino): Petizione tolemaica contro furto e violenza (Tafel 2) .....	15
Gerhard D o b e s c h (Wien): Einige Beobachtungen zu Politik und Tod des Haeduers Diviciacus und seines Bruders Dumnorix .....	19
Armin E i c h (Passau), Peter E i c h (Köln): Thesen zur Genese des Verlautbarungsstils der spätantiken kaiserlichen Zentrale .....	75
Peter K o s (Ljublana): The coin legend V·O·K·K = Caesar's <i>Voccio</i> ? (Tafeln 3–4) .....	105
Fritz M i t t h o f (Wien): Neue Papyrusurkunden zur <i>annona militaris</i> (Tafeln 5–7) .....	111
Victor P a r k e r (Christ Church, NZ): Two Notes on Early Athenian History .....	131
Robert R o l l i n g e r (Innsbruck): Cambodunum versus Augusta Vindelicum: Zur Frage des Statthaltersitzes der Provinz Raetien im 1. Jh. n. Chr. ....	149
Jacek R z e p k a (Warszawa): Philip II of Macedon and 'The Garrison in Naupactus'. A Re-Interpretation of Theopompus <i>FGrHist</i> 115 F 235 ..	157
Marta S o r d i (Milano): Le <i>staseis</i> di Turi e la guerra del Peloponneso ..	167
Jean-Yves S t r a s s e r (Confolens): Inscriptions grecques et latines en l'honneur de pantomimes (Tafeln 8–9) .....	175
Patrick T a n s e y (Sydney): The Consuls of 22 B.C. and the <i>fasti</i> of the Late Empire .....	213
Christian W a l l n e r (Graz): Der <i>Agon Minervae</i> : eine Dokumentation ..	223
 Franziska B e u t l e r, Vera H o f m a n n, Ekkehard W e b e r (Wien): <i>Annona Epigraphica Austriaca</i> .....	 237
 Bemerkungen zu Papyri XVII (<Korr. Tyche> 505–521) .....	 255
 Buchbesprechungen .....	 263
Reinhold B i c h l e r, Robert R o l l i n g e r, <i>Herodot.</i> Hildesheim u.a. 2000 (P. Siewert: 263) — Susanne F u n k e, <i>Aiakidenmythos und epeirisches Königtum. Der Weg einer hellenischen Monarchie.</i> Stuttgart 2000 (P. Siewert: 264) — Hilmar K l i n k o t t, <i>Die Satrapienregister der Alexander- und Diadochenzeit.</i> Stuttgart 2000 (P. Sängler: 265) — Rebecca K r a w i e c, <i>Shenoute and the Women of the White Monastery. Egyptian Monasticism in Late Antiquity.</i> Oxford, New York 2002 (H. Förster: 267) — Gustav Adolf	

L e h m a n n, *Demosthenes von Athen. Ein Leben für die Freiheit*. München 2003 (O. Schmitt: 268) — Dieter M e r t e n s, *Selinus I. Die Stadt und ihre Mauern*. Rom 2003 (A. Sokolicek: 269) — Helmut M e y e r, Peter R. F r a n k e, J. S c h ä f e r, *Hausschweine in der griechisch-römischen Antike. Eine morphologische und kulturhistorische Studie*. Oldenburg 2004 (G. Dobesch: 271) — Annapaola M o s c a, *Ager Benacensis. Carta archeologica di Riva del Garda e di Arco*. Trento 2003 (M. Pedrazzi: 273) — Sigrid M r a t s c h e k, *Der Briefwechsel des Paulinus von Nola. Kommunikation und soziale Kontakte zwischen christlichen Intellektuellen*. Göttingen 2002 (M. Zelzer: 274) — Meret S t r o t h m a n n, *Augustus – Vater der republica. Zur Funktion der drei Begriffe restitutio – saeculum – pater patriae im augusteischen Principat*. Stuttgart 2000 (G. Dobesch: 276) — Christoph U l f (Hrsg.), *Ideologie – Sport – Außenseiter. Aktuelle Aspekte einer Beschäftigung mit der antiken Gesellschaft*. Innsbruck 2000 (P. Siewert: 279) — Terry W i l f o n g, *Women of Jeme. Lives in a Coptic Town in Late Antique Egypt*. Ann Arbor 2002 (H. Förster: 281)

Indices ..... 283

Eingelangte Bücher ..... 287

Tafeln 1–9

## Thesen zur Genese des Verlautbarungsstils der spätantiken kaiserlichen Zentrale

### 1. Problemstellung

In der Forschung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß sich der Verlautbarungsstil der kaiserlichen Zentrale in den Jahrhunderten zwischen der Begründung des augusteischen Prinzipats und der vollen Ausbildung des spätantiken Staates erheblich verändert hat. Im folgenden möchten wir versuchen, die Einbettung dieser Entwicklung in einen historischen Kontext aufzuzeigen. Ausgegangen sind wir von der Grundannahme, daß signifikante Veränderungen im Artikulationsstil einer Institution keinen autonomen Prozeß darstellen, sondern Ausdruck substantieller Strukturveränderungen der betreffenden Institution und (primär) des Milieus sind, in dem sie fungiert. Ziel der folgenden Ausführungen ist es, auf der Basis dieser Annahme im Anschluß an eine deskriptive Behandlung der angesprochenen Stilveränderungen das politisch-soziale Bedingungsgefüge zu beschreiben, innerhalb dessen sich der kaiserliche Artikulationsstil im Laufe der römischen Geschichte transformierte.

Die große Mehrzahl der Autoren, die bisher die Veränderungen im Verlautbarungsstil der kaiserlichen Zentrale registriert haben, hat sich darauf beschränkt, die betreffenden Modifikationen in allgemeiner Weise zu benennen und zu charakterisieren, wobei der ausgebildete spätantike Stil nahezu ausnahmslos pejorativ beschrieben worden ist. Zentrale Begriffe, die zur Charakterisierung des spätantiken kaiserlichen Stils dienen, sind etwa „Propaganda“, „Rhetorik“ und „Schwulst“<sup>1</sup>. Die terminologische Abkanze-

---

<sup>1</sup> D. Liebs, *Römisches Recht. Ein Studienbuch*, Göttingen <sup>5</sup>1999, 85f.: „Die seit der konstantinischen Wende ergangenen Kaisergesetze waren zu einer unübersichtlichen Masse angeschwollen, da sich die absolutistisch regierenden Kaiser weder inhaltlich noch sprachlich Grenzen auferlegt hatten; hemmungslos hatten sie die Gesetzgebung in den Dienst der Herrscherpropaganda gestellt und die Texte zu diesem Zweck rhetorisch kräftig aufgeputzt und stark vermehrt“; A. Demandt, *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.* (HdAW 3, 6), München 1989, 215: „Der Text der Gesetze verlor (sc. seit Konstantin I.) seine begriffliche Schärfe, rhetorischer Schwulst verdunkelt nun den Gedanken, moralische Ermahnungen und Drohungen treten an die Stelle exakter Regeln. Dieser Verlust an Präzision und Differenzierung wurde in Kauf genommen zugunsten breitenwirksamer Eindruckskraft (...)“; J.-L. Mourgues, *Les formules ‚rescripti‘ ‚recognovi‘ et les étapes de la rédaction des souscriptions impériales sous le Haut-Empire Romain*, MEFRA 107 (1995) 255–300, bes. 259; J. Harries, *Law and Empire in Late Antiquity*, Cambridge 1999, 42: „Imperial general laws from late antiquity often fail to convey the impression of being laws at all. Instead, their lengthy preambles feature virtuoso displays of eloquence, which extend into the parts of the text containing the ‚legal content‘ or *ius*“.

lung des spätantiken Stils geht einher mit der Tendenz, die zahlreichen und umfangreichen Texte, die aus spätantiken Kanzleien erhalten sind, nicht als wissenschaftswürdig zu erachten, oder präziser gesagt: den sogenannten „rhetorischen“ oder „propagandistischen“ Abschnitten im Unterschied zu den als „präzise“ und „differenziert“ empfundenen juristischen Kernen wissenschaftliche Aufmerksamkeit weitgehend zu versagen. Diese Disposition der althistorischen Forschung steht in bemerkenswertem Kontrast zu der Aufmerksamkeit, die Neuhistoriker den Stilveränderungen gewidmet haben, die sich in Verlautbarungen neuzeitlicher fürstlicher Kanzleien erkennen lassen. In der neuhistorischen Forschung hat die sorgfältige Interpretation der Stilveränderungen königlicher Edikte u.ä., die bemerkenswerte Analogien zu den römisch-kaiserzeitlichen Modifikationen im Verlautbarungsstil aufweisen, zu wichtigen Ergebnissen geführt<sup>2</sup>. Unserer Auffassung nach kann eine umsichtige Untersuchung der Motivationen und der strukturellen Bedingungen, die den „rhetorischen“ Stil der spätantiken Kanzleien hervorgebracht haben, ebenfalls fruchtbar sein. Dazu ist es allerdings notwendig, sich von pejorativen und unpräzisen Termini wie „Propaganda“ und „Rhetorik“ zu lösen. Um die mangelnde Eignung des Propagandabegriffs (in der allgemeinen Weise, wie dieser Begriff in der althistorischen Forschung gebraucht wird) zur Bezeichnung spezifisch spätantiker Artikulationsstile zu verdeutlichen, ist nur daran zu erinnern, daß alle öffentlichen Manifestationen des frühen Prinzipats wie Münzbilder und -legenden, Bauinschriften, Edikte oder Statuenehrungen in der Forschung ausnahmslos und explizit als „Propaganda“ behandelt werden<sup>3</sup>. Angesichts dieser Gewohnheit, den Propagandabegriff allgemein im Sinne von „öffentlicher Äußerung“ zu verwenden, ist der Terminus untauglich geworden, um das Spezifische eines bestimmten Artikulationstyps, also beispielsweise die besondere Qualität des spätantiken kaiserlichen Verlautbarungsstils, zu bezeichnen. Ebenso wenig kann der Begriff der „Rhetorik“ die Eigenheit des spätantiken Verlautbarungsstils im Vergleich zu früheren Stilen befriedigend abgrenzen. „Rhetorik“ bezeichnet in der Antike die Kunst des einer bestimmten Situation angemessenen und einem bestimmten Stilwillen entsprechenden Sprechens oder Schreibens. Wenn eine Person oder Instanz ihre Stilorientierungen änderte, also etwa eine politische Zentrale anstelle von lakonisch anordnenden Texten umfangreichere und argumentierende Schriftstücke publizierte, so impliziert dies nicht, daß sie in Abkehr von einer früheren Praxis auf „Rhetorik“ zurückgriff, sondern lediglich, daß sie sich anderer rhetorischer Präzepte bediente als zuvor. Λακωνισμός und „attische“ Formulierungspräzision waren ebenso Produkte rhetorischer Technik wie eine komplexe

Vgl. auch die zahlreichen einschlägigen Arbeiten von T. Honoré, aus denen *exempli gratia* die Studie *The Making of the Theodosian Code*, ZRG 104 (1986) 133–222 genannt sei.

<sup>2</sup> Vgl. beispielsweise K. M. Baker, *Politique et opinion publique sous l'Ancien Régime*, in: *Annales (ESC)* 42 (1987) 41–72; J. Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt 181990, 80ff. Zur geringen Aufmerksamkeit, die den im Volltext erhaltenen spätantiken Gesetzen gewidmet worden ist, s. R. Mathisen, *Introduction*, in: ders. (Hrsg.), *Law, Society and Authority in Late Antiquity*, Oxford 2001, 1ff.

<sup>3</sup> Vgl. beispielsweise D. Kienast, *Augustus*, Darmstadt 31999, 261ff.; P. Zanker, *Augustus und die Macht die Bilder*, München 1987.

Syntax und eine bewußt vieldeutige Semantik: „(...) ein ἄτεχνον gibt es in der antiken Literatur nicht“<sup>4</sup>.

## 2. Beschreibung der kaiserlichen Verlautbarungsstile

### 2.1. Merkmale der zwei frühen Verlautbarungsstile

Wir möchten zunächst versuchen, die wichtigsten Stilmerkmale des frühen und sodann des spätantiken Verlautbarungsstils mittels neutraler Kategorien zu beschreiben. Als „Verlautbarung“ bezeichnen wir hier jeden von der kaiserlichen Zentrale „edierten“, also in aller Regel durch Aushang öffentlich zugänglich gemachten Text<sup>5</sup>, unabhängig von der Anzahl der veröffentlichten Exemplare und dem „Radius“, der von der Publikation betroffen war, und unabhängig davon, ob die Publikation von der Zentrale explizit angeordnet worden war oder lediglich gebilligt wurde. Berücksichtigt worden sind nur Texte, die im öffentlichen Raum zugänglich waren und von den Untertanen als kaiserliche Verlautbarung wahrgenommen werden konnten<sup>6</sup>.

Bei der Betrachtung der frühen, in ihrer Form wesentlich von Augustus unter Rückgriff auf republikanische Traditionen geprägten kaiserlichen Verlautbarungen fällt zunächst auf, daß sich die publizierten Texte in zwei Gruppen unterteilen lassen, die deutlich voneinander scheidbare Stilmerkmale aufweisen. Die Unterscheidbarkeit der beiden Stile schließt nicht aus, daß zuweilen Mischformen beobachtbar sind. Die eine Gruppe (a) kann als die der *normativen*, die andere (b) als die der *repräsentativen* Texte bezeichnet werden. Die ausgewählten Texte sollen nur als aussagekräftige Beispiele dienen, eine vollständige Dokumentation ist nicht angestrebt.

Folgende Merkmale sind typisch für den normativen Stil der Frühzeit (a): Die Ausdrucksform ist die der knappen, befehlsgewohnten Anordnung. Der Eindruck der Knappheit wird dadurch verstärkt, daß Gruß- und Einleitungsformeln auf ein Mindestmaß beschränkt sind oder ganz fehlen<sup>7</sup>. Erläuternde Angaben über Motivationen und

<sup>4</sup> E. Norden, *Die antike Kunstprosa vom VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance*, Leipzig, Berlin <sup>3</sup>1915, Bd. 1, 48.

<sup>5</sup> Vgl. Dig. 2, 13, 1, 1 (Antistius Labeo apud Ulp.): *Edere est etiam copiam describendi facere*.

<sup>6</sup> Texte, die nur für den internen Gebrauch der Administration vervielfältigt und/oder für sekundäre Verwendungszwecke stark modifiziert worden sind, sind in die Interpretation nicht einbezogen worden. Dies gilt im besonderen für die in die spätantiken *codices* aufgenommenen Konstitutionen, sofern sie — was für die große Mehrzahl gilt — der redaktionellen „*massimazione*“, also der Reduzierung auf die juristische Kernaussage, unterlegen sind (vgl. Ed. Volterra, *Il problema del testo delle costituzioni imperiali. La critica del testo*, in: *Atti del II congr. int. della soc. ital. di storia del diritto* [Venedig 1967], Florenz 1971, 821–1097).

<sup>7</sup> Vgl. z.B. Dig. 48, 18, 8 pr. (H. Malcovati, *Imperatoris Caesaris Augusti Operum Fragmenta*, Turin et al. 1948, 65, Nr. 11): *Edictum divi Augusti, quod proposuit Vibio Habito et Lucio Aproniano consulibus, in hunc modum extat: ‚Quaestiones neque semper in omni causa et persona desiderari debere arbitror, et, cum capitalia et atrociora maleficia non aliter explorari et investigari possunt quam per servorum quaestiones, efficacissimas eas esse ad requirendam veritatem existimo et habendas censeo‘*; AE 2000, 760; vgl. dazu G. Alföldy, *Das neue Edikt aus El Bierzo in Hispanien*, ZPE 131 (2000) 177–205, Z. 3ff.:

übergeordnete Absichten fehlen entweder ganz oder sind strikt an dem betreffenden Einzelfall orientiert. Ethische oder pragmatische Orientierungen, auf deren Basis die jeweiligen Entscheidungen getroffen wurden, wurden in den Texten regelmäßig nicht explizit gemacht. Die Kaiser konstatierten mitunter das Vorliegen einer bestimmten Bedingung (beispielsweise die Loyalität oder das Pflichtbewußtsein einer im Entscheid begünstigten Gruppe oder die Tatsache als solche, daß sich ein Petent an sie gewandt hatte), die formal als „Begründung“ einer Entscheidung gegeben wurde<sup>8</sup>. In markanter

*Imp(erator) Caesar Divi fil(ius) Aug(ustus) trib(unicia) pot(estate) / VIII{I} et pro co(n)s(ule) dicit: Castellanos Paemeiobrigenses ex / gente Susarrorum desciscitentibus / ceteris permansisse in officio cog(n)ovi ex omnibus legatis meis (...). Z. 9ff.: Quos(que) / agros et quibus finibus possederunt Lucio Sestio Quirinale leg(ato) meo / eam provinciam optinente{m} / eos agros sine controversia possidere iubeo; Edictum ad Cyrenenses 3 (J. Stroux, L. Wenger, *Die Augustusinschrift auf dem Marktplatz von Kyrene*, München 1928; FIRA I<sup>2</sup> 408, Nr. 68, Z. 55ff.: Ἀὐτοκράτωρ Καῖσαρ Σεβαστὸς ἀρχιερεὺς δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ ἑπτακαίδέκατον λέγει· Εἴ τινες ἐκ τῆς Κυρηναϊκῆς ἐπαρχίας πολιτῆται τετεῖμηνται, (...). Die Episteln zeigen in der Regel dieselbe Schroffheit. Vgl. etwa die (wohl in das 1. Jh. n. Chr. gehörende „Epistula von Vardacate“ (Supplementa Italica, N.S. 13, Roma 1996, 240f., Nr. 1): [Imp(erator)? - - - ]++Caesar Augu[s]tus) / Clodio Secundo suo salutem. Liberti eorum qui secundum voluntatem suam cooptati sunt m[un]icipes Va[r]d[ac]at[us] alterius conditionis sunt quam patroni, (...). Zahlreiche Beispiele aus augusteischer Zeit bei Malcovati, *loc. cit.*, 32ff. Beispiele aus nachaugusteischer Zeit: FIRA I<sup>2</sup> 416ff., Nr. 70ff. Bei vielen Dokumenten dieser Epoche ist eine präzise Abgrenzung des formalen Typs kaum möglich. Auch die Kanzlei behandelte die Terminologie (*rescriptum*, *edictum*, *decretum*, διάταγμα, ἐπίκρυμα) recht frei; vgl. beispielsweise Stroux, Wenger, *loc. cit.*, 25ff.; F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, Oxford<sup>2</sup>1991, 256ff. F. Arcaria, der in einer umfangreichen Studie die juristisch-typologischen Unterschiede zwischen Reskript und Epistula betont hat (F. Arcaria, *Refferre ad Principem. Contributo allo studio delle epistulae imperiali in età classica*, Milano 2000), hat eingeräumt, daß für einen Laien diese Unterschiede kaum zu erkennen waren (vgl. *loc. cit.* 6ff.).*

<sup>8</sup> Ein illustratives Beispiel ist das erste Edikt von Kyrene aus dem Jahr 7/6 v. Chr. (FIRA I<sup>2</sup> 404, Nr. 68), das (im Anschluß an die Selbstnennung des Herrschers mit seinen Titeln) mit einer umfangreichen (Z. 4–12), von einer kausalen Konjunktion (Ἐπειδὴ) eingeleiteten Phrase beginnt, die formal-grammatisch die Gründe anführt, die den Herrscher zu seiner Entscheidung bewogen haben. Tatsächlich nennt der Herrscher in diesem einleitenden Nebensatz zusammengedrängt die Gravamina einer Gesandtschaft, auf die er im Hauptsatz antwortet, der mit einer charakteristischen dezisionistischen Formel anhebt (Z. 14: „es erscheint mir richtig“ / δοκοῦσί μοι καλῶς). Vgl. für analoge Einleitungen beispielsweise das augusteische Edikt über die Privilegien der Juden (12 v. Chr.; Jos., *Ant. Iud.* 16, 162ff. [Ἐπειδὴ ... ἔδοξέ μοι]) oder den Brief Hadrians an die Astypalaiioi (IGRR IV 1032c; IG XII 3, 176; Syll.<sup>3</sup> 832). Dieser Typ des einleitenden Kausalsatzes ist analog zum gut dokumentierten Formular von *senatus consulta* konstruiert (vgl. F. DeVisscher, *Les édits d'Auguste découverts à Cyrène*, Louvain 1940, 47f. zur Vorbildfunktion republikanischer Formulare für den frühkaiserlichen Verlautbarungsstil, in dem die *relatio* des Magistraten formal als Kausalsatz dem eigentlichen Beschluß vorangestellt ist („Da der Magistrat NN den [bezeichneten] Antrag gestellt hat [...], haben [die Senatoren] über diese Angelegenheit folgendes beschlossen: [...]“ – *Quod de ea re verba fecit [...], de ea re ita censuere*). Als Grund für die Beschlußfassung fungiert in den Kausalsätzen dieses Typs also die Tatsache als solche, daß ein Antrag gestellt (oder eine Petition vorgebracht) wurde. Die Entscheidung an sich wird in den *senatus consulta* ebenso wie beispielsweise in dem ge-

Abkehr von dieser Praxis wurden in der Spätantike (siehe Abschnitt 3) die ethischen und politisch-pragmatischen Grundfestlegungen, aus denen die speziellen Regelungen deduziert waren, ausführlich öffentlich erörtert.

Zahlreiche Texte des frühen normativen Stils betreffen Einzelfälle oder regeln lokal begrenzte administrative Vorgänge, ohne daß eine Systematik oder eine Tendenz zur Herausbildung spezieller kaiserlicher Zuständigkeiten oder Handlungsprioritäten erkennbar wären. Jede Spezialfrage oder jeder Einzelfall konnte Gegenstand eines publizierten Textes der kaiserlichen Zentrale sein. Aus einer Vielzahl von Texten seien folgende Beispiele angeführt: die noch in die Triumviratszeit fallende Weisung Octavians an Ephesos, eine geflügelte Erosfigur, die als Kriegsbeute in diese Stadt gelangt war, dem Artemistempel in Aphrodisias zurückzugeben<sup>9</sup>; die augusteischen Regelungen für die Betriebs- und Wartungsmodalitäten der Wasserleitung von Venafrum<sup>10</sup>; die Regelungen steuerpolitischer Details betreffs zweier hispanischer Kleinststämme im augusteischen „Edikt von El Bierzo“<sup>11</sup>; die Entscheidungen desselben Herrschers über die Bewertung eines Tötungsdeliktes, zu dem es im Rahmen eines Nachbarschaftsstreites in Knidos gekommen war<sup>12</sup>; die Maßnahmen Vespasians bezüglich der Gebietsstreitigkeiten zwischen der korsischen *civitas* der Vanacini und Nachkommen marianischer Kolonisten<sup>13</sup>; die Regelungen Domitians betreffend die Ausrichtung der delphischen Spiele<sup>14</sup>; die Unterrichtung der Polis Smyrna über die Liturgiefreiheiten von Aphrodisias durch Trajan<sup>15</sup>; die Anordnung Hadrians, ein auffälliges Haus in Stratonikeia zu renovieren<sup>16</sup>; die Regelungen desselben Herrschers bezüglich des athenischen Ölhandels<sup>17</sup> und das anonyme (wohl ebenfalls in das frühe zweite Jahrhundert gehörende)

---

nannten augusteischen Edikt aus dem Jahre 7/6 v. Chr. ohne Anführung von Gründen im knappen Anordnungsstil mitgeteilt.

<sup>9</sup> J. Reynolds, *Aphrodisias and Rome*, London 1982, Nr. 12, Z. 13ff. (vgl. auch *ibid.*, Nr. 6).

<sup>10</sup> Edictum Augusti de aquaeductu Venafrano: CIL X 4842; ILS 5743; FIRA I<sup>2</sup> Nr. 67.

<sup>11</sup> AE 2000, 760 (vgl. Anm. 7).

<sup>12</sup> IGRR IV 1031; IG XII 3, 174; Syll.<sup>3</sup> 780; J. H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, 201ff., Nr. 79.

<sup>13</sup> CIL X 8038; FIRA I<sup>2</sup> 419f., Nr. 72.

<sup>14</sup> Syll.<sup>3</sup> 821 C; ILS 8905; Oliver, *Greek Constitutions* (o. Anm. 12) 120, Nr. 42.

<sup>15</sup> Reynolds, *Aphrodisias and Rome* (o. Anm. 9) 113ff., Nr. 14 (CIL III 7086; IGRR IV 366).

<sup>16</sup> IGR IV 1031b; Syll.<sup>3</sup> 780; FIRA III Nr. 185. Vgl. Oliver, *Greek Constitutions* (o. Anm. 12) 34ff., Nr. 6.

<sup>17</sup> Der in Athen inschriftlich publizierte Text (IG II<sup>2</sup> 1100, Z. 2; F. F. Abbott, A. Ch. Johnson, *Municipal Administration in the Roman Empire*, New York 1926, 411ff., Nr. 90; SEG 15 (1958) 108; Oliver, *Greek Constitutions* [o. Anm. 12] 232ff., Nr. 92) beginnt einleitungslos mit Einzelfallregelungen (Z. 2): Οἱ τὸ ἔλαιον γεωργοῦντες τὸ τρίτον καταφερέτωσαν κτλ. (...). Sicherlich ist der Text nur ein Exzerpt aus einem umfangreicheren Gesetzestext, wie die Überschrift Κε(φάλαια) νο(μο)θε(σίας) ἸΑδριανοῦ zeigt, aber er ist in *der* Form erhalten, in der er publiziert war und von den Betroffenen gelesen wurde. Diese Form ist, wie gezeigt, typisch für die frühe Phase des kaiserlichen Verlautbarungsstils, und dies nicht nur hinsichtlich ihrer schroffen Unmittelbarkeit, sondern auch hinsichtlich ihrer punktuellen Einzelfallbezogenheit.

Edikt über die Befreiung der auf der eleusinischen *agora* verkauften Fische von der *diobelie*<sup>18</sup>.

Neben dem pointillierten, befehlsgelehrt anordnenden, einzelfallbezogenen Stil der normativen Texte der frühen Kaiserzeit steht der repräsentative Stil (b) derselben Phase. In den repräsentativen Texten sprach der Kaiser der frühen Kaiserzeit selbstreferentiell, also über sich oder das Kaiserhaus. Der Herrscher erscheint — anders als dies in den spätantiken Konstitutionen der Fall sein wird — in diesen selbstreferentiellen Darstellungen in der Regel nicht als ein Inhaber von Verpflichtungen und Aufgaben innerhalb eines der Gesellschaft dienstbaren Institutionengefüges, sondern als ein in seiner Machtfülle über der Gesellschaft stehendes Individuum, das vor allem persönliche Leistungen wie errungene Siegestitel und Ehrungen dokumentiert. Der Umstand, daß der Kaiser sich explizit mit niemandem (mit Ausnahme eventuell seiner Vorgänger) verglich, rückte den Herrscher in eine von den übrigen Bürgern, auch und gerade insofern sie Angehörige der politischen Elite waren, getrennte Sphäre. Auf der anderen Seite haben die frühen *principes* sich kaum neuartige, von der aristokratischen Tradition abweichende Qualitäten zugeschrieben: Vielmehr akkumulierten sie traditionale Ehrentitel und Erfolgsnachweise wie Konsulatsjahre, Triumphe, Imperatorenakklamationen. Die starke Traditionsverhaftung impliziert im römischen Bereich eine extreme Dominanz der militärischen Themen. Der adäquate Repräsentationstyp war demnach der selbstreferentielle, aufzählende Katalog von militärischen Erfolgen, Titeln und Ehrungen. Die repräsentativen Darstellungen der großen, reichsweit publizierten Inschriften des frühen Prinzipats<sup>19</sup> sind zwar in ihrer spezifischen Form nicht imitiert worden, doch ist das zentrale Element: die Katalogisierung persönlicher Erfolge, durchaus stilbildend geworden. Man denke nur daran, daß die stenographische Auflistung der (prestigereichsten) Ämter und der militärischen Erfolge Teil der Herrschertitulatur

<sup>18</sup> Vgl. IG II<sup>2</sup> 1103, Z. 3f.; Abbott, Johnson, *Administration* (o. Anm. 17) 413ff., Nr. 91; Oliver, *Greek Constitutions* (o. Anm. 12) 193ff., Nr. 77: [... τοῖς] δὲ ἐν Ἐλευσεῖνι ἀλιεῦσιν ἀτέλειαν ἰχθύων εἶναι ὅταν ἐν Ἐλευ]σεῖνι ἐν τῇ ἀγορᾷ πηράσκωσιν.

<sup>19</sup> Der wichtigste Vertreter sind natürlich die *Res Gestae Divi Augusti*: Sie bieten umfangreiches Zahlenmaterial, mit dem der *princeps* nachzuweisen sucht, daß er innerhalb der im politisch-aristokratischen Wettbewerb traditional verglichenen Erfolgstypen (Zahl der bekleideten Ämter, der kommandierten Soldaten, gegründeten Kolonien, erhobenen oder erbeuteten Gelder u. a.) quantitativ alle Leistungen der *maiores* in den Schatten gestellt hat. Als weitere Beispiele seien genannt: das *Tropaeum Alpium* (CIL V 7817; Plin. NH 3, 136f.) und die augusteische *laudatio funebris* für Agrippa, der zum Zeitpunkt seines Todes annähernd den Rang eines Mitkaisers hatte (P.Colon. Inv. Nr. 4701; L. Koenen, *Die laudatio funebris für Agrippa auf einem neuem Papyrus* [P.Colon. inv. 4701], ZPE 5 (1969) 217–283; Oliver, *Greek Constitutions* [o. Anm. 12] 567ff., Nr. 294). Vgl. auch Dio 56, 33f.; Suet., Div. Aug. 101 (vgl. 28, 2 u. Div. Claud. 1, 5). Die monumentalen „Reichsinschriften“ für Germanicus sind zwar wesentlich vom Senat formuliert (vgl. aber Frag. I 4ff. der *Tabula Siarensis* zur Mitwirkung des Kaiserhauses bei der Ausgestaltung der Texte), reflektieren jedoch in markanter Manier den repräsentativen Stil des Kaiserhauses. Vgl. beispielsweise A. Sánchez-Ostiz Gutiérrez, *Tabula Siarensis. Edición, traducción y comentario*, Pamplona 1999, 50; 89ff., und die Beiträge von J. Scheid, A. Fraschetti, H. Galsterer und M. Pani in: A. Fraschetti (Hrsg.), *La commemorazione di Germanico nella documentazione epigrafica*, Roma 2000.



wurde, so daß diese Elemente der Selbstfeier in unzähligen Aktenstücken, Verlautbarungen und Ehrungen regelmäßig wiederholt wurden.

Die Praxis der Selbstreferenz erhebt die Tatsache, daß der Monarch bestimmte Erfolge zu verzeichnen hatte oder daß ihm Ehrungen zuteil geworden waren, zum substantiellen Kern der repräsentativen Aussage. Auch wenn die Untertanen an diesen Erfolgen in der einen oder anderen Weise teilhatten oder von diesen Erfolgen betroffen waren, etwa weil sie sich mit dem Herrscher identifizierten oder sogar als Soldaten die gefeierten Siege erstritten hatten, so blieb dies in der Regel<sup>20</sup> ungesagt: Thema der frühkaiserzeitlichen Repräsentation war die Selbstfeier des Monarchen unter Zurücktreten aller anderen Momente.

In einigen Texten berühren sich repräsentative und normative Momente; der bekannteste Vertreter dürfte die Freiheitserklärung Neros für die Provinz Achaia sein<sup>21</sup>. Der Text zeigt, daß sich die ohnehin verwandten Elemente der beiden Textgattungen ohne Schwierigkeiten wirkungsvoll miteinander verblenden lassen: Die Anordnungen im engeren Sinn erscheinen knapp und begründungslos; als handlungsleitendes Moment erscheint allein der kaiserliche Wille (wie in den normativen Publikationen seit Augustus), und die Dokumentation des Vorgangs dient in emphatischer Manier der Selbstfeier des Herrschers, die in den Worten gipfelt: πόλεις μὲν γὰρ καὶ ἄλλοι ἠλευθέρωσαν ἡγεμόνες, [Νέρων δὲ μόνος] ἐπαρχεῖαν (Z. 25f.)<sup>22</sup>.

## 2.2. Der spätantike Verlautbarungsstil

Spätantike kaiserliche Verlautbarungen unterscheiden sich in bemerkenswerter Weise von den Publikationen des frühen Stils. Der Wandel ist offenkundig nicht abrupt eingetreten, sondern hat sich als evolutiver Prozeß vollzogen. Die Etappen und Zäsuren zu bezeichnen, fällt allerdings aufgrund der problematischen Überlieferungssituation, speziell der nachseverischen Jahrzehnte, schwer<sup>23</sup>. Es läßt sich jedoch konstatieren, daß wesentliche Züge des spätantiken kaiserlichen Artikulationsstils unter Diokletian vollständig ausgeprägt vorlagen und die klassische Ausformung dieses Stils unter Justinian und seinen Nachfolgern, speziell Justin II. und Tiberius II., erreicht

<sup>20</sup> Auch wenn in einer Phase des Übergangs Soldaten in repräsentativen Kontexten erscheinen konnten (wie etwa auf den Reliefs der Marcussäule, allerdings als anonyme Statisten), so bleibt es konstitutiv für den selbstreferentiellen Habitus, daß alle Erfolge einzig dem Kaiser zugeschrieben waren, der als einziger Triumphfeiern und als einziger Imperatorentitel annehmen konnte. Der politisch-repräsentative Sinn von Erfolgen scheint sich der Darstellungstypologie zufolge in ihrer Zuschreibung an das Kaiserhaus zu erschöpfen. Augustus hat in einem Edikt (vgl. Suet., Div. Aug. 28, 2) unmißverständlich ausgedrückt, daß sein Interesse an der Aufrechterhaltung der Stabilität und des inneren Friedens (wörtlich: des „besten Zustandes“) präzise daran geknüpft war, daß seiner Person der Ruhm des Stabilitätsgaranten zufiel: *Ita mihi salvam ac sospitem rem publicam sistere in sua sede liceat atque eius rei fructum percipere, quem peto, ut optimi status auctor dicar (...)*.

<sup>21</sup> IG VII 2713; SIG<sup>2</sup> 376; ILS 8794 (Z. 9ff.). Vgl. für weitere Beispiele den Appendix *Speeches* in Oliver, *Greek Constitutions* (o. Anm. 12) 567ff.

<sup>22</sup> Vgl. für weitere Beispiele des späneronischen Stils: C. P. Jones, *Nero speaking*, HSPh 100 (2000) 453–462.

<sup>23</sup> Vgl. unten Anm. 31.

war. In den schriftlich publizierten Verlautbarungen der spätantiken Kaiser trat das Element der Selbstfeier und Erfolgskatalogisierung zugunsten einer Sachorientierung der Texte zurück. Sachorientierung ist nicht zu verwechseln mit „Sachlichkeit“ im Sinne eines neutralen Erörterungstonfalls. Der spätantike Kaiser trat vielmehr häufig als zorngefüllter oder patriarchalisch-besorgter Prediger<sup>24</sup> auf.

Zu den relativ frühen Belegen für den neuen Stil gehört die *praefatio* des Preisedikts von 301 n. Chr.<sup>25</sup>: Der eigentliche Haupttext hebt — im Kontrast zum selbstreferentiellen Stil — mit einer Zustandsschilderung in der dritten Person an, in der die vier Herrscher zurücktreten hinter den Göttern und dem Staat<sup>26</sup>. Die umständlichen Ausführungen der *praefatio* sind moralisierender Natur, sie erfüllen jedoch darüber hinaus den Zweck, die handlungsleitenden Gründe für die im Hauptteil angeordnete Höchstpreisfestsetzung, die die Preise aller Güter reichsweit betraf<sup>27</sup>, anzugeben. Als generelle Motivation wird nun nicht mehr die Mehrung des persönlichen Herrscherruhms

<sup>24</sup> Vgl. die vielseitige und materialreiche (den byzantinischen Kaisern gewidmete) Studie von G. Dragon, *Empereur et prêtre. Étude sur le 'césaropapisme' byzantin*, Paris 1996. Die Konstitutionen der „heidnischen“ Kaiser Diokletian und Julian zeigen, daß die Entstehung des kaiserlichen Predigtstils keine Folge der Konversion der Kaiser zum Christentum war.

<sup>25</sup> S. Lauffer, *Diokletians Preiseditikt* (Texte und Kommentare 5), Berlin 1971, 90–97; M. Giaccherio, *Edictum Diocletiani et Collegarum de pretiis rerum venalium*, Genova 1974, 134ff. (oben ist der Text Lauffers zugrundegelegt). Das Manichäeredikt (FIRA II<sup>2</sup> 580f.) und die „Christenedikte“ sind weitere Illustrationen des tetrarchischen Verlautbarungsstils: AE 1973, 526a und b; Lact., *Mort. pers.* 34 (vgl. 13, 1ff.); Eus., *Hist. eccl.* 8, 2, 4; 8, 6, 8; 10; ders., *Mart. Pal. prooem.* 2; 1, 3f.; 3, 1; siehe a. FIRA II<sup>2</sup> 558ff. (*de nuptiis*). Vgl. F. Grelle, *La forma dell'Impero*, in: *Storia di Roma*, Bd. 3, 1, Turin 1993, 69–82. Zum Münzedikt W. Kuhoff, *Diokletian und die Epoche der Tetrarchie*, Frankfurt 2001, 536ff.

<sup>26</sup> Vgl. bereits die Eingangsformulierung, in der die Herrscher charakteristischerweise nicht sich, sondern Staat und Göttern zu den jüngsten militärischen Erfolgen gratulieren (I 1, p. 90 Lauffer): *Fortunam rei publicae nostrae, cui iuxta immortales deo<s> bellorum memoria, quae feliciter gessimus, gratulari licet tranquillo orbis statu et in gremio altissima[e] / quietis locato (...)*. Es ist äußerst bezeichnend, daß der *benigno favore numinum* (I 3) dem „Menschengeschlecht“ zuteil gewordene Frieden und damit die Chance zur Errichtung einer guten Ordnung Gegenstand der *gratulatio* ist und nicht der bloße Umstand, daß die Herrscher ihrem Imperatoritel eine höhere Ordnungszahl hinzufügen konnten. Die Tage der egozentrischen Selbstfeier scheinen in diesem Text bereits der Vergangenheit anzugehören: Siege sind dessen Optik nach im Interesse der staatlichen Gemeinschaft und nicht zur bloßen Ruhmerhöhung der Herrscher erfochten worden.

<sup>27</sup> Vgl. Kuhoff, *Diokletian* (o. Anm. 25) 226ff. Man vergleiche zum Kontrast die oben (Anm. 17 und 18) angeführten Texte aus dem frühen zweiten Jahrhundert. Auch das eleusinische Diobeliegesetz (Oliver, *Greek Constitutions* [o. Anm. 12] 193, Nr. 77) sollte — in dieser Hinsicht analog zum diokletianischen Höchstpreiseditikt — Konsumentenpreise absenken (was abgesehen von dem Diobelieerlaß durch Verbot der *παλιγκαπηλεία* erreicht werden sollte), jedoch charakteristischer Weise nicht reichsweit für alle Güter, sondern im Bereich der Agora *eines* attischen Demos für *ein* bestimmtes Gut. Das Verbot der *παλιγκαπηλεία* wird mit einem knappen Argument (Z. 10: „Denn das Auftreten dritter Käufer, die die Ware wiederum weiterverkaufen, treibt die Preise nach oben“) unterstrichen. Allgemeine Betrachtungen über die Verpflichtungen des Herrschers gegenüber dem *genus humanum* fehlen ganz.

genannt (die noch in dem frühesten Vertreter des „neuen Stils“, dem Edikt des Severus Alexander über das *aurum coronarium*, eine zentrale Rolle spielte [vgl. Anm. 31]), sondern die Hebung des Staatswohles, genauer: die Aufgabe, die militärisch „für immer“ gesicherte Friedensordnung im Inneren „durch Bollwerke der Gerechtigkeit zu schirmen“ (*ut nos ... in aeternum fundatam quietem [deb]itis iustitiae munimen[ti]s saepiamus*). Die Kaiser schreiben sich im Falle des Auftretens schwerwiegender gesellschaftlicher Fehlentwicklungen eine aus väterlicher Verantwortung für „das Menschengeschlecht“<sup>28</sup> abgeleitete Interventionspflicht zu, die einen auffallenden sozialen Aspekt<sup>29</sup> hat. Sie legen die Motive für ihre Interventionen in die Marktpreisbildung und den speziellen Anlaß für ihre Entscheidung zu handeln dar: *Sed etiam ipsas causas, quarum necessitas tandem providere diu prolatam patientiam compulit, explicare debemus, ut, quamvis difficile sit toto orbe avaritiam saevientem speciali argumento vel facto potius revelari, iustior tamen intellegatur remedii constitutio, cum intemperatissimi homines mentium suarum indomitas cupid[ines] designatione quadam et notis cogentur agnoscere* (I 27ff.). Es ist bemerkenswert, daß die Herrscher von einer Verpflichtung zur Offenlegung ihrer speziellen Gründe sprechen (*explicare debemus*), die sie dazu bewogen hätten, ihr Zögern aufzugeben<sup>30</sup> und die Konsumentenpreise staatlich zu regulieren. Die Demonstration der Beweggründe (*causae ipsae*) soll die Einsicht in die Rechtfertigung der Anordnung fördern (*iustior ... intellegatur ... constitutio*) und speziell den für die Teuerungerscheinungen verantwortlich gemachten Personenkreis durch Argumente und Nachweise (vgl. I 28: *speciali argumento*; I 29: *designatione quadam et notis*) „zwingen“, die Verfehltheit ihrer Handlungsweise einzusehen. Das *argumentum speciale* ist der von der Zentrale lebhaft empfundene Umstand, daß die Inflation die Solderhöhungen der Soldaten rasch aufzuzehren pflegte. Die unmittelbare Erfahrung der Herrscher, daß das unter Führung des Imperators reisende Heer buchstäblich von Stunde zu Stunde (vgl. I 5: *paene horis ipsisque momentis ad incrementa sui et augmenta festinat*) mit Preiserhöhungen konfrontiert wurde, ist im publizierten

<sup>28</sup> I 11: (...) *convenit prospicientibus nobis, qui parentes sumus generis humani, arbitram rebus intervenire iustitiam* (...). *Genus humanum* ist die im Edikt verwendete Chiffre für die Bürger des Reichsverbandes. Die Wahl gerade dieser Chiffre ist bezeichnend für den Geist der Selbstzuschreibung *allgemeiner* Verantwortlichkeit, der typisch für die spätantiken Konstitutionen ist.

<sup>29</sup> So gilt die Sorge der Kaiser ausdrücklich der Gefahr für *Konsumenten*, in *egestatis extrema* abzugleiten (I 10; vgl. Nov. Just. 8 praef.). Das *edictum de pretiis* ist darüber hinaus das wohl früheste Zeugnis für die kaiserliche Denunziation der agrarischen Großproduzenteninteressen (I 19ff.; bes. I 24) an niedrigen Ernteerträgen (mit Blick auf das Hochtreiben der Marktpreise: vgl. I 20ff.; vgl. für spätere Beispiele G. E. M. de Ste. Croix, *The Class Struggle in the Ancient Greek World*, London 1981, 219ff.). II 13ff. wird ausdrücklich an die besondere Verantwortlichkeit von Großhändlern (*venditores autem emptoresque, quibus consuetudo est adire portus et peregrinas obire provincias*) bei der Gestaltung von Marktpreisen erinnert. Im aristokratischen Klima des augusteischen und post-augusteischen Staates war eine solche (reichsweit publizierte) Auseinandersetzung mit den etablierten ökonomischen Interessen kaum vorstellbar.

<sup>30</sup> I 11 und I 14 erklären die Herrscher ihr Zögern damit, daß sie es lieber gesehen hätten, wenn die „Menschheit“ (*humanitas*) ihre Fehler ohne staatlichen Eingriff aus eigenem Antrieb korrigiert hätte.

Text zu einem Argument verarbeitet worden. Wenigstens zwei Elemente dieser Argumentation sind zukunftsweisend<sup>31</sup>: erstens, daß die Herrscher ihre Funktion als Zen-

<sup>31</sup> Der spätantike Verlautbarungsstil trat nicht mit den tetrarchischen Edikten in die Welt, sondern war vielmehr das Ergebnis einer über Jahrzehnte sich hinziehenden Entwicklung, die sich aufgrund der Quellenlage jedoch nur sehr schemenhaft abzeichnet. Ein erster Hinweis auf eine auf die Rezipienten abgestimmte ausführliche Argumentation findet sich in ILS 5163, der Rede eines Senators über Ausgabenkürzungen bei Gladiatorenspielen aus der Zeit von Marcus und Verus. In der Rede wird auch auf die Reaktionen der Leser einer kaiserlichen *oratio* eingegangen, die offensichtlich die Intention des Kaiserpaars, die Oberschichten finanziell zu entlasten, thematisierte. Der erste unmittelbare Beleg für die Tendenz, das Handeln der kaiserlichen Zentrale argumentativ und mit ausgesprochen apologetischen Untertönen (vgl. C. Préaux, *Sur le déclin de l'empire au III<sup>e</sup> siècle de notre ère: à propos du P.Fayum 20*, CE 16 [31] [1941] 123–141) zu explizieren, bietet ein Schreiben von Severus Alexander, in dem er seine Prinzipien bei der Erhebung des *aurum coronarium* darlegt (Oliver, *Greek Constitutions* [o. Anm. 12] 529 Nr. 275). Alexander erläutert in diesem ausführlichen Edikt, daß nur der staatliche Finanznotstand (vgl. col. II Z. 5) ihn dazu zwingt, noch aus der Zeit seines Vorgängers ausstehende Summen einzutreiben. Auf weitere Kollektionen solle allerdings verzichtet werden (col. II Z. 12ff.); eventuelle Defizite müßten durch Sparsamkeit der kaiserlichen Zentrale ausgeglichen werden (col. II Z. 15ff.). Im Anschluß an diese Erläuterung seiner Finanzpolitik unterstreicht Alexander die Vorbildfunktion des Herrschers: Der Kaiser wolle durch die didaktische Wirkung seiner eigenen hohen Maßstäbe auf seine Funktionsträger Einfluß nehmen, so daß diese stets das Wohl der Untertanen im Auge hätten. Ähnlich äußert sich Alexander (222 n. Chr.) auch in einem Schreiben an das bithynische Koinon (P.Oxy. XVII 2104; P.Oxy. XLIII 3106; Dig. 49,1,25; Oliver, *Greek Constitutions* [o. Anm. 12] Nr. 276 A und B). Es gibt kein weiteres Beispiel für diesen Typ von Verlautbarungen aus der unmittelbar folgenden Zeit. Es lassen sich allerdings – etwa zwanzig Jahre nach den angeführten Konstitutionen Alexanders – Argumentationsmuster in erhaltenen Petitionen (also in Texten, die von potentiellen Rezipienten kaiserlicher Proklamationen verfaßt worden sind) beobachten, die als Reflex auf den sich vollziehenden Wandel im kaiserlichen Verlautbarungsstil gedeutet werden können. Petenten aus Skaptopara etwa machten Gordian auf die Kluft zwischen den kaiserlichen Diskursen und den Realitäten ihrer Lebenswelt aufmerksam (T. Hauken, *Petition and Response. An Epigraphic Study of Petitions to Roman Emperors* [Monographs from the Norwegian Institute at Athens 2], Bergen 1998, 83ff. Nr. 5). Ganz ähnlich äußerten sich Petenten aus Aragua gegenüber Philippus Arabs (ibid., 142ff. Nr. 6). Unter dem gleichen Kaiser richteten Bittsteller eine Eingabe an Iulius Priscus, den Bruder des Kaisers, in der sie Priscus aufforderten, den Gesetzen entsprechend, die „niemand besser als er kenne“, für sie einzutreten (P.Euphr. 1, Z. 11ff.; vgl. D. Feissel, J. Gascou, *Documents d'archives romaines inédits du Moyen Euphrate [III<sup>e</sup> siècle après J.-C.]*, JS 1995, 68–119). Die Anspielung auf die Gesetzeskenntnisse des Adressierten ist offensichtlich eine Bezugnahme der Petenten aus Beth Phouraia auf Verlautbarungen des Kaiserhauses. — Wir haben leider nicht die originalen kaiserlichen Proklamationen, mit denen Decius und Valerian ihre neue, weit über die bisherige Christenpolitik hinausreichenden Maßnahmen bekanntgaben und erläuterten. Da diese Maßnahmen alle bisherigen Auseinandersetzungen auf religiösem Gebiet in den Schatten stellten und eine Intensivierung staatlicher Aktivitäten nach sich zogen, werden die entsprechenden Texte vermutlich längere moralisierende Prologe und die höhere Aggressivität und den höheren Aufwand legitimierende argumentative Komponenten beinhaltet haben. Zu den Maßnahmen von Decius und Valerian vgl. beispielsweise R. Seliger, *Die Religionspolitik des Kaisers Decius. Anatomie einer Christenverfolgung*, Frankfurt u. a. 1994; K.-H. Schwarte, *Intention und Rechtsgrundlage der Christenverfolgungen im Römi-*

trum der Akkumulation und Distribution der für die Heeresfinanzierung benötigten Ressourcen öffentlich definieren, und zweitens, daß diese Funktion in partiell apologetischer Weise dargestellt wird<sup>32</sup>.

Die sich seit Severus Alexander ankündigende und im tetrachischen *edictum de pretiis* deutlich hervortretende Tendenz, administrative Maßnahmen *argumentativ* zu erläutern und Verständnis für die spezifische Rolle der Zentrale einzuwerben, setzte sich im spätantiken römischen Staat als dominant durch. Die kleinformatigen, die Regelung spezieller lokaler oder persönlicher Angelegenheiten dokumentierenden Texte des alten Stils sind offenkundig gegenüber den überregional oder sogar reichsweit publizierten<sup>33</sup> Konstitutionen, die allgemeine Belange der Staatsorganisation oder der theologisch-moralischen Grundordnung betrafen, in den Hintergrund getreten<sup>34</sup>. Die egozentrische Selbstfeier, das zweite Kernelement des frühen Stils, machte in den Verlautbarungen einer pragmatischen Objektorientierung Platz.

Auf dem Höhepunkt der Entwicklung, im sechsten Jahrhundert, publizierten die Kaiser nicht selten Traktate, die den Umfang kleinerer Bücher erreichten, um die Beweggründe darzulegen, die sie zu einer bestimmten Maßnahme veranlaßt hatten. Es ist bezeichnend für den spätantiken Verlautbarungsstil, daß der Kaiser nicht nur öffentlich seine Überlegungen dokumentierte, sondern sich selbst als „nachdenkenden“ Monarchen porträtierte<sup>35</sup>, der sich durchaus nicht im Besitz einer umfassend antizipierenden,

---

*schen Reich, Spätantike und frühes Christentum. Ausstellung im Liebieghaus. Museum alter Plastik, Frankfurt a. M. 1983, 20–33.*

<sup>32</sup> Im Fall des *edictum de pretiis* liegt das apologetische Moment wesentlich darin, daß die Plötzlichkeit der (mit harschen Sanktionsdrohungen bewehrten) Korrektur einer seit langer Zeit bekannten Fehlentwicklung offenkundig von den Edizierenden als problematisch empfunden wurde und daß sie dieser Empfindung Ausdruck verliehen (I 12ff.; I 27ff.).

<sup>33</sup> Vgl. Harries, *Law* (o. Anm. 1) 36ff. Wichtige Belege für die Gewöhnlichkeit reichsweiter Publikation von *leges generales*: Cod. Just. 1, 14, 3; Nov. Just. 4; 12; 22; 60; 66.

<sup>34</sup> Prinzipiell bestand die traditionelle Reskriptpraxis weiter (vgl. J.-P. Coriat, *La technique du rescrit à la fin du principat*, SDHI 51 [1985] 319–348). Übrigens ist nicht zu übersehen, daß auch die einzelfallbezogenen Texte von der Tendenz zum erläuternden Begründen erfaßt wurden. Bezeichnend ist beispielsweise, daß Konstantin seinen positiven Entscheid der Petition der phrygischen Orcistani, sich als *civitas* konstituieren zu dürfen, mit einer Anzahl von sachorientierten Argumenten, die seiner Entscheidung zugrundelagen, begründete. Vgl. CIL III 352 + Suppl. 7000 (p. 1266); ILS 6091; FIRA I<sup>2</sup> Nr. 95 (vgl. D. Feissel, *L'adnotatio de Constantin sur le droit de cité d'Orcistus en Phrygie*, AnTard 7 [1999] 255–267). Unter sachorientierten Argumenten verstehen wir etwa die Hinweise auf die verkehrsgünstige Lage und die gute Wasserversorgungslage des Ortes, also Gründe, die eventuell von gut orientierter Seite mit entsprechenden Gegengründen widerlegt werden könnten. Typischerweise findet sich nichts dergleichen in den augusteischen Anordnungen bezüglich der Wasserleitung von Venafrum.

<sup>35</sup> Vgl. als Beispiele: den Brief Constantins an Alexander und Arius (Euseb., *vita Const.* 2, 64); die *praefatio* zu Nov. Just. 8: Ἀπάσας ἡμῖν ἡμέρας τε καὶ νύκτας συμβαίνει μετὰ πάσης ἀγρυπνίας τε καὶ φροντίδος διάγειν αἰεὶ βουλευομένοις, ὅπως ἂν χρηστόν τι καὶ ἀρέσκον θεῷ παρ' ἡμῶν τοῖς ὑπηκόοις δοθῆι. Const. Cordi: *Cordi nobis est, patres conscripti, semper nostri animi curas rebus omnibus avidissime impendere, ut nihil a nobis coeptum imperfectum reliquatur*. Nov. Just. 15 (Epilog): Τοῦτων ἀπάντων κρατούντων εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον, ἐπειδὴ περ μετὰ πάσης

unfehlbaren Einsicht sieht, sondern die Folgen zentralistisch angeordneter Maßnahmen reflektierend verfolgt und bereit ist, die Korrekturbedürftigkeit von Vorgehensweisen, die nicht zum Erfolg geführt haben, zuzugestehen<sup>36</sup>, „Untersuchungen“ anzustellen<sup>37</sup> und neue Wege einzuschlagen<sup>38</sup>. Diese in den Konstitutionen spätantiker Kaiser wie-

αὐτὰ σπουδῆς τε καὶ ἀγρυπνίας καὶ τῆς πρὸς τὸν θεὸν συντονίας ἐξεύρομέν τε καὶ τοῖς ἡμετέροις ὑπηκόοις κεχαρίσμεθα.

<sup>36</sup> Vgl. beispielsweise die *praefatio* zu Nov. Just. 60 (560 n. Chr.): „Wer der Wahrheit auf den Grund gehen will, sollte billigerweise nicht getadelt werden, wenn er nach der Wahrheit forscht. Es ist wahrscheinlich, daß einige Leute uns wegen der großen Anzahl der täglich von uns publizierten Gesetze tadeln, ohne dabei zu bedenken, daß wir angesichts der Tatsache, daß wir immerzu mit überraschenden Fehlentwicklungen (τῶν ἀεὶ παραδόξως ἀναφουομένων), denen auf der Basis der bestehenden Gesetze nicht gesteuert werden kann, konfrontiert werden, gezwungen sind, entsprechend dem Druck der Tatsachen (τῆς χρείας ἀεὶ καλούσης) unsere Gesetze der Realität anzupassen“. Nov. Just. 66 (538 n. Chr.) führt exemplarisch den „Lernprozeß“ des Hofes vor: Im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten war wiederholt Klage darüber geführt worden, daß Gesetzesnovellierungen (in diesem Fall bezüglich bestimmter Formalitäten der Testamentgestaltung) den betroffenen Untertanen in den ferner von Konstantinopel gelegenen Regionen zu spät zur Kenntnis gelangt waren. Offenbar in Reaktion auf entsprechende Unterrichtungen durch die zuständigen Richter führte die Zentrale ein zeitliches Intervall zwischen der hauptstädtischen Publikation und dem Inkrafttreten der jeweiligen Novellierungen in den Provinzen ein. Typisch für den spätantiken Stil ist, daß dieser Lernprozeß den Untertanen qua Edikt beschrieben wird. Wichtiges Anschauungsmaterial zur Praxis der Selbstkorrektur und Selbstkritik der kaiserlichen Zentrale bieten die *Novellae Valentiniani*. Nov. Val. 5 (440 n. Chr.) räumt ein, daß ein Edikt (?), das griechischen Händlern (*pantapolae*) die Ausübung ihres Berufes in Rom untersagt hatte (die Umstände des Verbots sind nicht mehr klar erkennbar, offenkundig spielten Bestrebungen der lateinischsprachigen Konkurrenten bei seiner Erwirkung eine Rolle [Z. 6 *maxima invidia tabernariorum*]), zu schwerwiegenden Versorgungsschwierigkeiten geführt hatte. Die Darlegung dieser Schwierigkeiten dient als argumentativer Hintergrund für die Korrektur des Verbots. — Am 4. Juni 440 n. Chr. hatte Valentinian III. dekretiert, daß Beschwerden gegen korrupte Steuereintreiber, die eventuell von den zuständigen *comites* (*sacrarum largitionum* und *rei privatae*) dilatorisch behandelt würden, durch den *praefectus praetorio* unmittelbar an den Kaiser weitergeleitet werden sollten (Nov. Val. 7, 1). Bereits am 27. 9. 442 (Nov. Val. 7, 2) nahm der Herrscher die Konstitution unter Verweis auf ihre Impraktikabilität wieder zurück. Bemerkenswerterweise wurde der gesamte Vorgang (an dessen Ende der juristische Status quo stand) öffentlich dokumentiert (vgl. die Parallele Nov. Just. 111).

<sup>37</sup> Vgl. die unten (Anm. 38) hervorgehobene Wendung *πολλάκις ἀνερευνώμενοι* aus Nov. Just. 38, 1. Nov. Just. 8 praef. Z. 19ff.: *Διὰ πάσης γὰρ ἐρεύνης καὶ ζητήσεως ἀκριβοῦς ἐρχόμεθα (...)*. Nov. Just. 13, 1 Z. 15: *Ἡμεῖς οὖν τὸ πρᾶγμα ὡς ἐχρῆν θεωρήσαντες*; *ibid.* 13, 2: *Ἐπειδὴ τοίνυν ἡμεῖς πάντα διερευνώμενοι τὰ γενόμενα πρόσθεν*. Nov. Val. 4: *Usu rerum frequenter agnovimus specialibus beneficiis generalem devotionem gravari recidente in reliquos tributorum sarcina (...)*.

<sup>38</sup> Als weiteres illustratives Beispiel kann Nov. Just. 38 (Authenticum 40) dienen, ein Text aus dem Jahr 536 n. Chr., in dem gewisse Einschränkungen kurialer Testierfreiheiten festgesetzt werden. Die Schaffung von Decurionenräten sei, nach der Argumentation des Textes, eine Entscheidung der ursprünglichen Verfassungsgestalter gewesen (οἱ τὴν πολιτείαν ἡμῖν πάλαι καταστήσαντες), die an funktionalen Kriterien orientiert gewesen sei: Die Konstituierung der vornehmen Personen (εὖ γεγονότες) zu einem *ordo* habe der gerechten Verteilung der politischen Pflichten (λειτουργήματα, *functiones*) unter den Lei-



derholt hervorgehobene Disposition findet einen Reflex in der literarischen Porträtiierung einzelner Herrscher, im besonderen Konstantins I. durch Eusebius<sup>39</sup>, aber beispielsweise auch von Theodosius I. bei Orosius<sup>40</sup>, Julians bei Ammianus Marcellinus (16, 5, 4), von Maurikios bei Menander Protektor<sup>41</sup> und (karikaturhaft verzerrt) Justinians I. durch Prokop von Caesarea<sup>42</sup>. Man findet die Kaiser in diesen Darstellungen auf der Suche nach neuen Einsichten, die Nächte durchwachend, über Bücher gebeugt oder ins Gebet versunken. Wieviel Wahrheit den individuellen Darstellungen innewohnt, kann nicht überprüft werden, doch kann kaum bezweifelt werden, daß hier ein Habitus porträtiert wird, der epochenspezifisch ist und einen markanten Gegensatz in dem Habitus der Herrscher der frühen Kaiserzeit findet, unter denen wir als einzigen „nachdenklichen“ Kaiser den nicht zuletzt aufgrund eben dieser intellektuellen Neigungen mit Verachtung gestraften Claudius finden<sup>43</sup>.

stungsfähigen gedient (δι' ἧς [sc. βουλῆς] ἔμελλε τὰ τε δημόσια πράττεσθαι ἅπαντὰ τε γίνεσθαι κατὰ τάξιν τὴν προσήκουσαν). Solange jede aufgrund ihres Vermögens ratsfähige Familie ihre Pflicht erfüllt habe, spürten die individuellen Kurialen die Belastung nur wenig. Doch indem zunehmend einzelne Leistungspflichtige sich dem Dienst in ihrer lokalen Kurie unter Rückgriff auf Vorwände erfolgreich entzogen hätten, sei der Druck auf die verbleibenden Kurialen gewachsen, die bei gleicher Belastung die Verpflichtungen auf weniger Funktionsträger umlegen mußten. (1) Der Herrscher habe sich angesichts dieser Situation gezwungen gesehen, auf „Heilung“ (θεραπεία) zu sinnen, doch die auf der Grundlage „zahlreicher Untersuchungen“ (πολλάκις ἀνερευνώμενοι) getroffenen Maßnahmen seien regelmäßig durch den Erfindungsreichtum der Kurialen zunichte gemacht worden. (2) Einzelne Verhaltenstypen, die von Kurialen entwickelt wurden, um die Kurienpflicht ihrer Familie zu unterlaufen, werden im Anschluß aufgezählt und angeprangert. Im folgenden versucht der Herrscher Gründe dafür zu geben, daß frühere Versuche, diesen Verhaltensweisen auf dem Gesetzesweg entgegenzutreten, erfolglos geblieben seien: Nach Erörterung von früher gewährten Ausnahmeregelungen kommt der Kaiser schließlich zum normativen Teil des Gesetzes, der hier nicht behandelt werden muß (s. dazu A. Laniado, *Recherches sur les notables municipaux dans l'empire protobyzantin*, Paris 2002, 47ff.).

<sup>39</sup> Vgl. besonders Euseb., *Vita Const.* 4, 29–33; außerdem 1, 32, 3; 2, 12ff.; 4, 17ff.

<sup>40</sup> Oros., *Hist. adv.* Pag. 7, 35, 14f. (529, 5ff. Zangenmeister).

<sup>41</sup> 1, 18–28 (P. Blockley, *The History of Menander the Guardsman*, Trowbridge 1985, 40f.).

<sup>42</sup> *Anek.* 13, 28ff. (vgl. 12, 20ff.).

<sup>43</sup> D. Timpe, *Claudius und die kaiserliche Rolle*, in: *Die Regierungszeit des Claudius (41–54 n. Chr.). Umbruch oder Episode?*, Intern. Coll., Freiburg (Br.) 1991, Mainz 1994, 35–42. Die *oratio Claudii de iure honorum Gallis dando* aus dem Jahre 48 n. Chr. (CIL XIII 1668; ILS 212; FIRA I<sup>2</sup> 281ff., Nr. 43) kann als eine Art antizipierender Verbote des argumentierenden Stils gelesen werden. In ihrer Epoche wirkt sie unzeitgemäß, wie das Produkt eines weltfremden Stubengelehrten, als den die zeitgenössischen Schriftsteller Claudius gerne porträtierten. Im Corpus der justinianischen Novellen würde sie nicht als Fremdkörper auffallen. Die Mehrzahl der erhaltenen claudischen Edikte und Reskripte entspricht im übrigen dem normativen Stiltyp der frühen Kaiserzeit (Oliver, *Greek Constitutions* [o. Anm. 12] Nr. 20–31; FIRA I<sup>2</sup> 88ff., Nr. 70f.). — Neben der claudischen Rede finden sich im übrigen unter den *Statthalteredikten* einige frühe Beispiele für den argumentativ-apologetischen Diskurstyp, die jedoch offensichtlich in akuten Krisensituationen oder jedenfalls anomalen Konstellationen ihre Begründung finden. Dies ist bei dem Edikt von Ti. Alexander (G. Purpura, *Gli editti dei prefetti d'Egitto I sec. a.C. – I sec. d.C.*, ASPG 42, 1992, 539ff. [= 55ff.], Nr. 12) offensichtlich ebenso der Fall wie bei I.Eph I 17–19

Der neue Stil löste sich von der Fixierung auf die Herrscherperson und thematisierte die Inhalte der kaiserlichen Regierungstätigkeit, deren gesamtem Spektrum die Reflexionen und Argumentationen spätantiker Kaiser galten. Damit gerieten die sachlichen Zielsetzungen und der Untertanenverband als Referenzobjekt des kaiserlichen Handelns in Abwendung vom selbstreferentiellen Stil der frühen und hohen Kaiserzeit in den Mittelpunkt der kaiserlichen Publikationen. Die Sorge des Herrschers galt in den späten Verlautbarungen nicht mehr in erster Linie der ostentativen Vermehrung seines persönlichen Ruhms durch Akkumulation von Ehrentiteln, Imperatorenakklationen, Geld und anderem, sondern dem Wohl der Untertanen, dem zu dienen er öffentlich nachzuweisen suchte<sup>44</sup>. Als ein charakteristisches Element läßt sich in diesem Zusammenhang immer wieder beobachten, daß der Herrscher seine Entschlossenheit deklariert, die Wohlfahrt seiner Untertanen notfalls auch gegen die Angehörigen des administrativen Apparates durchzusetzen<sup>45</sup>.

Mit Priorität versehen ist innerhalb des Themenspektrums die Theologie, d.h. die Sorge darum, daß die überweltlichen Mächte von der Gesamtheit der Untertanen in rituell richtiger Weise verehrt werden und daß der Reichsstaat im Einklang mit dem lenkenden göttlichen Willen handelt. Das Phänomen, daß der Staat sich die Sorge um die richtige Auslegung der kosmischen Wahrheitsordnung<sup>46</sup> aufbürdet und meint, die

---

(Paullus Fabius Maximus; 43/44 n. Chr.). Vgl. E. Meyer-Zwiffelhofer, Πολιτικῶς ἄρχειν. *Zum Regierungsstil der senatorischen Statthalter in den kaiserzeitlichen griechischen Provinzen*, Stuttgart 2002, 178ff. Ansonsten ähnelt der Befund bei den statthalterlichen Proklamationen dem Ergebnis der hier vorgelegten Stiluntersuchung bei kaiserlichen Verlautbarungen: Programmatische Arengens lassen sich erst in severischer Zeit nachweisen: Meyer-Zwiffelhofer, *loc. cit.*, 138; 182.

<sup>44</sup> Vgl. Nov. Just. 8, praef.: *πράττειν ἐκεῖνα ζητοῦντες, ἄπερ ὄφελος τοῖς ἡμετέροις ὑπηκόοις εἰσάγοντα παντὸς αὐτοῦ ἀπαλλάξει βάρους καὶ πάσης ζημίας ἔξωθεν ἐπεισαγουμένης* (...). Nov. Just. 13, 4, Z. 41f.: *Ὅπως τοίνυν τοὺς ἡμετέρους ὑπηκόους ὠφελήσαιμην*, (...). Nov. Just. 15, Epilog: *Τὰ τοίνυν παραστάντα ἡμῖν καὶ διὰ τοῦδε τοῦ θεοῦ δηλούμενα νόμου ἢ σὴ ὑπεροχὴ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις ὧν ἄρχει ποιῆσαι φανερὰ διὰ προσταγμάτων οἰκείων σπευσάτω, ὅπως ἂν γινώσκοιεν ἅπαντες, ὅτι καὶ τῶν μεγίστων καὶ τῶν μέσων καὶ τῶν μικροτάτων ἡμῖν μέλει, καὶ οὐδὲν ἐστὶ τοιοῦτον ὅπερ ἔξω τῶν ἡμετέρων φροντίδων ποιούμεθα*. Ähnlich: Nov. Just. 85.

<sup>45</sup> Reiches einschlägiges Material zur Regierungszeit Valentinians I. bietet A. Alföldi, *A Conflict of Ideas in the Late Roman Empire. The Clash between the Senate and Valentinian I.*, Oxford 1952, 30–95; 128ff. Besonders heftig im Tonfall ist eine Novelle Valentinians III. (7, 1) aus dem Jahr 440 n. Chr.: *Palatinae exactionis enormitas deducta saepius in querellam necessitatem nobis formandae sanctionis inposuit, cuius obstinatio quae refugere debuit augere contendit, ad hoc praeteritae inpunitatis praesumptione decepta, ut continuato scelere graviores aculeos severitatis incurrerit*. Vgl. Nov. Just. 8 und zahlreiche weitere Justinianische Novellen (A. Wacke, *The Potentiores: Some Relations between Power and Law in the Roman Administration of Justice*, *The Irish Jurist* 13 (1978) 372–389; ders., *Die Potentes in den römischen Rechtsquellen. Einfluß und Abwehr gesellschaftlicher Übermacht in der Rechtspflege der Römer*, ANRW II 13 [1980] 562–607).

<sup>46</sup> Vgl. Euseb., *Vita Const.* 2, 20ff., bes. 23, zum hochgradigen öffentlichen Interesse an den theologischen Proklamationen (vgl. 4, 8). *Ibid.* 3, 24 zur permanenten „publizistischen“ Tätigkeit des Herrschers in theologischen Angelegenheiten. Vgl. als weitere wich-



Untertanen unter Strafandrohung zwingen zu müssen, der von der Reichszentrale als gültig anerkannten Wahrheit gemäß ihr Leben einzurichten, läßt sich spätestens seit den decischen Opferedikten beobachten und tritt markant mit den religiösen Edikten Diokletians hervor<sup>47</sup>. Es handelt sich also keineswegs um eine Erscheinung, die mit der Durchsetzung der *fides Christiana* als siegreicher Religion zu erklären ist: Im Gegenteil schwächt sich die Tendenz, die Untertanen auf ein homogenes Bekenntnis festzulegen, mit der konstantinischen Konversion zeitweise sogar leicht ab<sup>48</sup>, da die jüngst noch verfeimte Konfession eine Phase der Toleranz benötigte, ehe sie ihren Alleingeltungsanspruch durchsetzen konnte.

Die Disposition der spätantiken Kaiser, theologische Positionen öffentlich zu entwickeln und argumentativ zu vertreten, ordnet sich in die Tendenz ein, Legitimationskonzepte zu liefern und vor den Untertanen darzulegen. Innerhalb der jeweils akzeptierten kosmischen, von überweltlichen Kräften gestifteten und im Gleichgewicht gehaltenen Ordnung besaß der Herrscher seinen herausgehobenen Rang, der unlösbar mit der präzisen Ausgestaltung der von der Zentrale akzeptierten theologischen Doktrin verknüpft war. Aber mit der öffentlich proklamierten Einbindung des Herrschers in eine definierte kosmische Ordnung erschöpfte sich die legitimatorische Konzeptualisierung nicht: Die theologische Legitimation war unter anderem verknüpft mit Ansätzen etatistischer Legitimationsentwürfe, also argumentativen Strategien, die Herrschaftsrechte und -pflichten des Kaisers an eine konkrete Konzeption von der Natur und dem historischen Sinn des römischen Staates knüpften. Auf die Existenz einer solchen staatsorientierten Legitimationsideologie im spätrömischen / frühbyzantinischen Staat

---

tige Illustrationen theologischer Proklamationen spätantiker Kaiser: das sog. *Henotikon* Zenons aus dem Jahr 482 n. Chr. (Euagrius, *Hist. Eccl.* 3, 14; E. Schwartz [Hrsg.], *Codex Vaticanus gr. 1431*, München 1927, Nr. 75); die justinianische Novelle *De Hebraeis* (Nov. 146). *Cod. Theod.* 9, 16, 5 verweist Valentinian I. auf die (nicht erhaltenen) „Toleranzedikte“, die er zu Beginn seiner Regierungszeit publiziert hatte.

<sup>47</sup> Zur decischen und valerianischen Religionspolitik vgl. die Anm. 31 genannte Literatur. Zu den religionspolitischen Verlautbarungen der ersten Tetrarchie Anm. 25 (bes. *Lact., Mort. pers.* 13ff.). Zu den typischen Vertretern des predigenden und werbenden Stils der Spätantike gehören auch die Edikte Julian Apostatas (vgl. beispielsweise Harries, *Law and Empire* [o. Anm. 1] 44). Zu den zentralen Belegen für die Verwendung von vervielfältigten Texten durch einen „heidnischen“ Kaiser zum Zweck der Untertanenmissionierung gehört der Bericht des Eusebius, *Hist. eccl.* 9, 5, 1, über die Verbreitung apokrypher Pilatus- und Jesushypomnemata durch Maximinus Daja.

<sup>48</sup> Vgl. Euseb., *Vita Const.* 2, 47 (mit dem anschließenden, reichsweit publizierten Dokument 2, 48–60). So drängend der Kaiser in seinem antipolytheistischen Manifest auch argumentiert: Er läßt sich hier noch auf eine Auseinandersetzung ein, die ausschließlich *mit Argumenten* (vgl. die programmatische Aussage bei Euseb., *Vit. Const.* 4, 29) und unter explizitem Verzicht auf Zwangsmaßnahmen (vgl. die Betonung dieses Umstandes in dem genannten Text: *Vit. Const.* 2, 56) geführt wird. Insofern ist das Dokument ein herausragendes Zeugnis für den spätantiken Verlautbarungsstil. Zur Abkehr von dieser Zurückhaltung bereits unter Constantin vgl. beispielsweise *Vit. Const.* 3, 54ff. und allgemein K. L. Noethlichs, *Die gesetzgeberischen Maßnahmen der christlichen Kaiser des vierten Jahrhunderts gegen Häretiker, Heiden und Juden*, Diss. Köln 1971.

hat vor allem Dimitra Karamboula hingewiesen<sup>49</sup>. Das zentrale Moment der Arbeiten Karamboulas, jedenfalls für die hier behandelte Thematik, ist die konzeptuelle Einbettung des Herrschers in ein sinnstiftendes Ganzes, nämlich in die Gesamtheit der Untertanen (das *soma basilikon*) als organisiertem Verband, aus dessen Interessen und Wohlfahrtsansprüchen die Rechtfertigung von Herrschaftsprivilegien des Monarchen abgeleitet wurden. Die Ausgestaltung der legitimatorischen Philosophie der spätantiken Herrscher blieb jedoch nicht auf dem von Karamboula behandelten abstrakten Niveau stehen: Die Herrscher akzeptierten nicht nur allgemein im Rahmen eines kombinierten theologischen wie politisch-säkularen Legitimationskonzeptes, daß ihrer Herrschaftsrolle Verantwortungen und Pflichten gegenüber dem Bürgerverband zugeschrieben waren, sondern formulierten in präziser Weise, wie diese Verantwortung im einzelnen inhaltlich ausgefüllt war, d.h. auch: welche konkreten Erwartungen die Untertanen an die Zentrale stellen durften. Prinzipiell waren diesen Verpflichtungen und Zuständigkeiten keine inhaltlichen Grenzen gezogen, doch zeigen sich in der Praxis deutliche Schwerpunktbildungen. Im Einklang mit der Kraft des Faktischen spielte bei der Selbstzuschreibung von Verantwortlichkeit die traditionale Funktion des Herrschers als Friedensgarant sowohl im Inneren<sup>50</sup> wie nach außen eine herausgehobene Rolle. Diese Verpflichtung des Herrschers, Leben und gegebenenfalls Eigentum der Untertanen zu beschützen, wurde explizit in einen Begründungszusammenhang mit einer weiteren Funktion des Monarchen gerückt: derjenigen eines redistributiven Zentrums, also eines Lenkers des steuererhebenden und ressourcenzuteilenden Apparates<sup>51</sup>.

<sup>49</sup> Reiche Materialsammlungen bieten die Studien: Τὰ κοινά. Das „Gemeinwesen“ der Römer in spätantiker und frühbyzantinischer Zeit, Tyche 8 (1993) 41–62 und: *Soma Basileias. Zur Staatsidee im spätantiken Byzanz*, JÖB 46 (1996) 1–24.

<sup>50</sup> Besonders explizit ist Nov. Just. 85, *praef.*: Der Herrscher monopolisiert die Produktion, die Distribution und die Verwendung von Waffen, unter anderem mit der ausdrücklichen Intention, die Untertanen daran zu hindern, diese ἐκ τῆς ἑαυτῶν ἀβουλίας gegeneinander zu richten: Τὸν μέγαν θεὸν καὶ σωτῆρα ἡμῶν Ἰησοῦν Χριστὸν καὶ τὴν αὐτοῦ βοήθειαν διὰ παντὸς ἐπικαλούμενοι σπεύδομεν πάντας τοὺς ἡμετέρους ὑπηκόους, ὧν τὴν διοίκησιν ὁ θεὸς ἡμῖν ἐπίστευσεν, ἀβλαβεῖς καὶ ἀνεπηρέαστους φυλάττειν, καὶ κωλύειν τοὺς πολέμους, οὓς ἐκ τῆς ἑαυτῶν ἀβουλίας αἰρούμενοι τοὺς κατ’ ἄλλήλων ἐργάζονται φόνους (...).

<sup>51</sup> Vgl. beispielsweise neben den bereits genannten Texten (vor allem dem Erlaß bezüglich des *aurum coronarium* durch Severus Alexander; der *praefatio* zum diokletianischen *edictum de pretiis*) besonders Nov. Theod. 6 (*de bonis fabricensium*); Nov. Val. 13 (*de tributis fiscalibus* ...); Nov. Maior. 2 (*de indulgentiis reliquorum*); Nov. Marc. 2 (*de indulgentiis reliquorum*); Nov. Just. 116 (*de militibus*); Nov. Just. 128 (*de publicis tributis exigendis et solvendis*); Nov. Just. 148 (*de remissione reliquorum publicorum*). Besonders wichtig ist die Nov. Just. 163 (wahrscheinlich aus der Regierungszeit Tiberius’ II.), da hier gemeinsam mit der Darstellung des Kaisers als redistributivem Zentrum auch die meisten anderen Elemente des späten Verlautbarungsstils auftreten: die patriarchalische Sorge des Herrschers (auch) um das materielle Wohlergehen seiner Untertanen, der ständige, durch den Verteidigungsnotstand hervorgerufene Kostendruck, dem die Zentrale ausgesetzt war, das beständige reflektierende Suchen des Herrschers nach Auswegen, das Bestreben, im Einklang mit dem göttlichen Willen zu handeln, Angriffe gegen die Korruptionsanfälligkeit des eigenen Apparates, schließlich der apologetische Hinweis auf das Angewiesensein des

Auch die Hervorhebung dieses Aspektes entspricht der Faktizität, doch ist die Tatsache ihrer öffentlichen Darlegung und vor allem: der Umstand, daß dies zuweilen in apologetischer Manier geschah (vgl. Anm. 51), alles andere als selbstverständlich. Im frühen Verlautbarungsstil existierten im wesentlichen zwei Typen von Bezugnahmen auf fiskalische Themen, die säuberlich getrennt den zwei Stiltypen zugeordnet waren: die Mitteilung der staatlichen Ansprüche im knappen Anordnungsstil<sup>52</sup>, und auf der anderen Seite der Verweis auf die Ausgaben, die im selbstreferentiellen Stil den euergetischen Aspekt<sup>53</sup> der Kaiserherrschaft unterstrichen. Obwohl auch die spätantiken Kaiser sich als Euergeten darstellten (die Bezeichnung einer Hauptverrechnungsstelle der Zentrale als *sacrae largitiones* spricht eine deutliche Sprache), so stand doch in den spätantiken Konstitutionen im Vordergrund, daß erstens der Kaiser auf die Leistungen der Untertanen zur Bestreitung seiner Aufgaben angewiesen war und daß zweitens die Aufwendungen der Zentrale (nicht zur egoistischen Ruhmakumulation der Herrscherdynastie dienten, sondern) im Interesse und im Dienst der Untertanen geschahen.

Neben den militärischen Aufgaben und Aufwendungen, die bereits aufgrund der Quantität im Mittelpunkt der erläuternden und apologetischen Ausführungen spätantiker Verlautbarungen standen, erwähnten die Herrscher eine Vielzahl weiterer Verantwortungen, die die Aufrechterhaltung des Steuer- und sonstigen Leistungsdrucks notwendig machten, darunter karitative Verpflichtungen etwa gegenüber Waisen oder Schwerkranken<sup>54</sup> oder anderen Hilfsbedürftigen<sup>55</sup> oder traditionale Versorgungsverpflichtungen gegenüber der hauptstädtischen Bevölkerung<sup>56</sup>.

---

Herrschers auf Steuereinnahmen, die um der Sicherheit der Untertanen und der Stabilität des Staates willen notwendig seien.

<sup>52</sup> Typischerweise erfuhren die Untertanen von fiskalischen Ansprüchen des Staates durch Proklamationen, in denen sich nicht unmittelbar die Kaiser, sondern nachgeordnete Funktionsträger äußerten (vgl. jedoch Luk. 2, 1 als Beleg dafür, daß statthalterliche Zensusbefehle spontan mit dem Kaiser assoziiert wurden). Zur Illustration des Tonfalls, in dem die Untertanen mit fiskalischen Anordnungen konfrontiert wurden, kann etwa P.Lond. 904, 7, 18ff. dienen (L. Mitteis, U. Wilcken, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*, Leipzig 1912, Band 1, 2, Nr. 202; vgl. zu den Steuerdeklarationen und Verwandtem dort Nr. 198ff.; vgl. auch die Materialsammlung bei A. Jördens, *Ein Erlass des Präфекten Sempronius Liberalis zur Steuererhebung*, in: *Akten des 21. Internat. Papyrologenkongresses*, Berlin 1995, APF Beiheft 3, Stuttgart u. a. 1997, 511–524).

<sup>53</sup> Vgl. z.B. RGDA § 15ff.; Cassius Dio 56, 32, 3; Suet., Div. Aug. 101.

<sup>54</sup> Vgl. etwa Cod. Theod. 13, 3, 8 (368/70 n. Chr.) die an die *archiatri*, d.h. die den vierzehn stadtrömischen Regionen zugeteilten Amtsärzte, gerichteten Mahnungen, *qui scientes annonaria sibi commoda a populi commodis ministrari, honeste obsequi tenuioribus malint, quam turpiter servire divitibus* und Nov. Just 111. Weitere Texte bei S. Mazzarino, *Aspetti sociali del quarto secolo: ricerche di storia tardo-romana*, Roma 1951, 110ff.

<sup>55</sup> Vgl. beispielsweise Nov. Just. 8; 153; 157. Vgl. M. Whitby, *The Successors of Justinian*, CAH 14 (2000) 86–111, bes. 98ff., der die Verbindung von apologetischem Tonfall (bezüglich der fiskalischen Ansprüche) und der Betonung kaiserlicher Verantwortung bezüglich der Hungerbekämpfung in den Konstitutionen Tiberius' II. unterstreicht. Vgl. zu diesem Thema auch A. Cameron, *Early Byzantine Kaiserkritik: Two Case Histories*, BMGS 3 (1977) 1–17.

<sup>56</sup> Vgl. die stattlichen Reste der ursprünglich umfangreichen diesbezüglichen Ediktserie Valentinians I. Cod. Theod. 14, 2ff. (s. auch Cod. Theod. 7, 4).

### 3. Zu dem Argument, die defizitäre Quellensituation spiegele eine Veränderung des kaiserlichen Verlautbarungsstils nur vor

Nach unserer zu Beginn erwähnten Auffassung ist die beschriebene Metamorphose des kaiserlichen Verlautbarungsstils vom Typus der knappen, erläuterungslosen Weisung bzw. der selbstreferentiellen *laudatio* zu einem sachorientierten, argumentierenden und zuweilen apologetischen Stil keine bloße Stilverschiebung, sondern ein Indikator, der auf tiefgreifende Veränderungen im Habitus und Selbstverständnis der Monarchen und ihres Stabes hinweist, die ihrerseits auf veränderte Machtrealitäten zurückgehen. Ehe die betreffenden Dynamiken geschildert werden, die nach unserer Meinung die Veränderung des Artikulationsstils der Zentrale bedingten, muß auf einen schwerwiegenden Einwand gegen die oben formulierten Beobachtungen eingegangen werden, der, wenn er zutreffend wäre, weitere einschlägige Überlegungen hinfällig machen würde. Vor etwa neunzig Jahren hat sich Eugène Vernay<sup>57</sup> zum ersten Mal<sup>58</sup> eingehend mit dem Problem der Herkunft des „erklärenden Stils“<sup>59</sup> spätantiker Konstitutionen befaßt und kam zu dem Ergebnis, daß die „Entstehung“ dieses Stils in der Spätantike von der Überlieferungssituation nur vorgespiegelt werde. In Wirklichkeit, so Vernay, hätten zwei Stile, nämlich ein ausführlicher und erklärender auf der einen Seite und ein auf juristische Exaktheit und Knappheit orientierter auf der anderen Seite, stets nebeneinander existiert. Vernay glaubte die verschiedenen Stile unterschiedlichen Ressorts<sup>60</sup> zuzuordnen zu können. Da nun die epigraphische Überlieferung der ersten drei Jahrhunderte den knappen juristischen Stil, die auf *leges generales* fixierte kodifikatorische Überlieferung der Spätzeit den „rhetorischen“ Stil privilegiert habe, verzerre die Überlieferung die historischen Gegebenheiten.

Folgendes ist aus unserer Sicht zu dieser Position zu bemerken: Vernay hatte sich bei seinem Bemühen, nachzuweisen, daß der „erklärende Stil“ eine lange vorkonstantinische Geschichte habe, darauf beschränkt, explizit auf diokletianische Texte hinzuweisen und im übrigen den Umstand, daß das *ab epistulis*-Ressort (bzw. die funktional analogen Vorläufer) seit Augustus mit bekannten Literaten besetzt worden war, als ausreichendes Indiz dafür betrachtet, daß aus dieser Kanzlei Schriftstücke hervorgegangen seien, die im gleichen Stil wie beispielsweise die *praefatio* zum diokletianischen Preisedikt verfaßt gewesen seien. Vernay argumentiert im Grunde, als ob wir auf Argumente *e silentio* angewiesen wären. Tatsächlich wissen wir jedoch gut, wie eine Epistula oder ein Edikt, das beispielsweise aus der augusteischen oder hadrianischen

<sup>57</sup> E. Vernay, *Note sur le changement de style dans les constitutions impériales de Dioclétien à Constantin*, in: *Études d'histoire juridique off. à Paul Frédéric Girard*, Paris 1913, Bd. 2, 263–274.

<sup>58</sup> Die Argumentationstendenz von Vernay ist wiederaufgenommen von W. Turpin, *Imperial Subscriptions and the Administration of Justice*, JRS 81 (1991) 101–118; vgl. auch S. Corcoran, *The Empire of the Tetrarchs. Imperial Pronouncements and Government AD 284–324*, Oxford 2000, 25ff.; 43ff.

<sup>59</sup> Loc. cit., 263: „Les constitutions impériales ne se contentent plus de répondre à la question posée ou de définir la mesure prise. Elles veulent expliquer“.

<sup>60</sup> Dem Büro *ab epistulis* den erstgenannten und dem Ressort *a libellis* den zweiten (loc. cit. 271).

Kanzlei hervorgegangen ist, gestaltet war, nämlich im Gegensatz zu spätantiken Texten auf den normativen Kern reduziert und im schroffen Anordnungstonfall gehalten<sup>61</sup>. Der spätantike Stil auf der anderen Seite ist nicht vordringlich, wie Vernay suggeriert, durch die kodifikatorische Überlieferung belegt (tatsächlich sind die „rhetorischen“ Elemente lediglich in den Novellen-Publikationen erhalten und im übrigen der Zusammendrängung auf „Maximen“ zum Opfer gefallen), sondern durch eine breite epigraphische und literarische<sup>62</sup> Parallelüberlieferung bezeugt. Autoren wie Eusebius, Lactanz, Hilarius von Poitiers, Euagrius Scholasticus, Cresconius Corippus<sup>63</sup> und viele andere haben in ihren Arbeiten von den programmatischen Selbstzeugnissen der jeweiligen Herrscher reichlich gebraucht gemacht, um kaiserliche politisch-ideologische Sichtweisen und Handlungsorientierungen im Zitat zu dokumentieren. Eine vergleichbare Dokumentation fehlt in den Autoren der frühen und hohen Kaiserzeit, was offenkundig nicht mit einem Desinteresse von Schriftstellern wie Sueton, Tacitus oder Cassius Dio an der ideologisch-programmatischen Ausrichtung der jeweiligen Herrscher, sondern mit dem Fehlen einschlägiger Texte erklärt werden muß.

<sup>61</sup> Vgl. beispielsweise oben Anm. 7.

<sup>62</sup> Der argumentative Stil der spätantiken Kaiser ließe sich unter Verzicht auf die kodifikatorischen Quellen beispielsweise aus den epigraphisch und literarisch erhaltenen tetrarchischen Edikten (vgl. Anm. 25 und D. Feissel, *Les constitutions des Tétrarques connues par l'épigraphie: inventaire et notes critiques*, *AnTard* 3 [1995] 33–53; ders., *Deux constitutions tétrarchiques inscrites à Éphèse*, *AnTard* 4 [1996] 273–289); den (nahezu ausschließlich aus der literarischen Überlieferung gewonnenen) „Selbstzeugnissen Kaiser Konstantins“ (vgl. H. Dörries, *Das Selbstzeugnis Kaiser Konstantins*, Göttingen 1954); dem Revokationsedikt des Galerius (Lact., *Mort. pers.* 34) und der Tafel von Trinitapoli beschreiben (A. Giardina, F. Grelle, *La Tavola di Trinitapoli: Una nuova costituzione di Valentiniano I*, *MEFRA* 95 [1983] 249–303; vgl. zu dem stark beschädigten „ideologischen“ Teil der Konstitution den Kommentar und die Rekonstruktionsversuche *ibid.*, 265ff.; 282ff. und L. Di Paola, *La tavola di Trinitapoli e il problema del reliqua in età valentiniana*, in: G. Crifò, St. Giglio (Hrsg.), *Convegno int. in memoria di A. Chastagnol [ACost XIII]*, Perugia 2001, 293–308). Siehe auch die folgende Anmerkung.

<sup>63</sup> Die dokumentarische Unterfütterung der eusebischen *historia ecclesiastica* und der *vita Constantini* sowie von Lactanz' *De mortibus persecutorum* ist zu bekannt, als daß sie hier ausführlich nachgewiesen werden müßte (vgl. oben Anm. 25). Zu Euagrius vgl. Anm. 46; zu Hilarius von Poitiers vgl. *Sancti Hilari Pictavensis episcopi opera* (CCSL 62), Bd. 2.1 und 2.2 (ed. P. Smulders), Turnhout 1979/80. Die *Collatio Avellana*, die *sirmondinischen Konstitutionen*, die *Collatio Mosaicarum et Romanarum legum*, die *Fragmenta Vaticana*, *Novellae Valentiani* u. a. waren wohl semi-private Sammlungen von publizierten Texten, die sich Amtsträger für den Amtsgebrauch angefertigt haben (Sammlungen dieses Typs hätten doch, wenn entsprechende Texte existiert hätten, auch schon im 1. Jh. der Kaiserzeit angelegt werden können). Cresconius Corippus reflektiert *Laud. iust. min.* 2, 175ff. offenkundig die Proklamation Justins II. anlässlich seiner Thronbestreitung. Sie hat durchweg ideologisch-programmatischen Charakter. Demgegenüber existiert in der gesamten Literatur von den augusteischen Klassikern bis zu Cassius Dio kein einziger Reflex auf einen argumentierenden, schriftlich allgemein zugänglich gemachten Text eines Kaisers. Der dionische Dialog zwischen Maecenas und Agrippa ist eine reine Fiktion, die immerhin Erfahrungen der severischen Gegenwart des Autors widerspiegeln könnte. Bezeichnend ist vor allen Dingen, daß der Historiker nichts dergleichen in seinen augusteischen Quellen vorfand.

Weiterhin ist die Beobachtung Vernays, daß die stilistische Gestaltung kaiserlicher Verlautbarungen kontext- und wohl auch partiell ressortabhängig war<sup>64</sup>, wohl nicht grundsätzlich falsch, aber doch viel zu schematisch. Die sorgfältigen Studien, die in der jüngeren Zeit zum Vorgang der Erarbeitung normativer Texte im kaiserlichen Stab publiziert worden sind, haben gezeigt, daß der Prozeß der Texterstellung in allen Phasen der Kaiserzeit<sup>65</sup> und in betreff aller Textgattungen eine kollektive Leistung des zentralen Stabes war, in dessen Mittelpunkt stets der Kaiser selbst stand. Hätten die Kaiser der frühen Prinzipatsepoche die Notwendigkeit empfunden, auf spezielle Petitionen oder inneradministrative Anfragen mit allgemeingültigen, die grundsätzliche Problematik erörternden Traktaten zu antworten, so hätte sie niemand daran hindern können, entsprechende Texte zu publizieren<sup>66</sup>. Das Genos der öffentlichen argumentativen Rechenschaftslegung ist im übrigen eben aus der „reagierenden Praxis“ erwachsen, die seit Augustus typisch für den kaiserlichen Regierungsstil war<sup>67</sup>. Daß die spätantiken Verlautbarungen in inhaltlicher und formaler Hinsicht charakteristische Unterschiede zu den Publikationen der frühen Kaiser aufwiesen, ist ein Resultat kaiserlicher Vorgaben und nicht einer Ressortzuständigkeit, über die die Kaiser nach ihren Vorstellungen verfügen konnten.

Schließlich ließe sich einwenden, daß bestimmte oben beschriebene Charakteristika des frühen Stils (a), wie etwa der knappe Anordnungstonfall und die ausgeprägte Einzelfallbezogenheit, schlicht aus dem administrativen Kontext resultierten, innerhalb dessen die betreffenden Texte entstanden sind: Bei der großen Mehrzahl der frühen Texte handelte es sich um Antworten auf Petitionen von Privatleuten oder Korporationen oder um Aktenstücke, die im Zuge eines detailbezogenen Geschäftsgangs erstellt worden waren. Die Publikation geschah in der Regel auf Initiative der Adressaten

<sup>64</sup> Vernays Rekonstruktion ist allerdings in der Form, die er gibt, von der Forschung überholt. Zur Arbeitsteilung der um die Bureaus des *Quaestor Sacri Palatii* und des *Magister a memoria* erweiterten kaiserlichen Ressorts in der Spätantike vgl. beispielsweise Harries, *Law* (o. Anm. 1) 44. Zur hohen Kaiserzeit vgl. die folgenden Anmerkungen.

<sup>65</sup> Vgl. Mourgues, *Les formules* (o. Anm. 1); Harries, *Law* (o. Anm. 1) 36ff.; 41: „A proposed new measure was first discussed by ‘all’ the men (*proceres*) of the palace and by the Senate at Constantinople. If the Emperor and all consulted agreed, a draft was drawn up, probably by the imperial quaestor (...). ‘Everyone’ then assembled and looked at it again and when ‘everyone’ had assented, it was formally presented in the ‘sacred consistory of our divinity’, and, finally, with universal assent, the new law was validated by the imperial authority, through the affixing of the emperor’s subscription“ (vgl. *Cod. Just.* 1, 14, 8 [446 n. Chr.]).

<sup>66</sup> Arcaria, *Referre* (o. Anm. 7), hat (bei allerdings nicht eindeutiger Beweislage) postuliert, daß die Kaiser seit dem zweiten Jahrhundert dazu neigten, auf inneradministrative Konsultationen mit Episteln zu antworten, die über den Einzelfall hinausgehende Regelungen enthielten. Sollte dies zutreffen, so wäre doch anzumerken, daß diese Texte nicht für die Publikation, sondern für den inneradministrativen Gebrauch bestimmt waren.

<sup>67</sup> Vgl. zur frühen Konsultationspraxis Arcaria, *Referre* (o. Anm. 7) und Millar, *Emperor* (o. Anm. 7) 215. Zu den spätantiken *suggestiones* beispielsweise M. B. Fossati Vanzetti, *Le Novelle di Valentiano III.*, Bd. 1, Padova 1988, und Harries, *Law and Empire* (o. Anm. 1) 47ff.



der Schriftstücke<sup>68</sup> oder anderer Betroffener, so daß die Bezeichnung dieser Schriftstücke als kaiserliche „Verlautbarungen“ möglicherweise als nur eingeschränkt gültig empfunden werden mag<sup>69</sup>. Diese (denkbaren) Einwendungen würden sich zweifellos auf sachlich zutreffende Beobachtungen beziehen, widerlegen jedoch nicht die oben getroffenen Feststellungen. Auf den administrativen Kontext, in dem Verlautbarungen entstehen, hinzuweisen, heißt nur, in einer anderen Weise auszudrücken, daß der sprachliche Stil, in dem eine Regierung sich artikuliert, wesentlich von dem allgemeinen Regierungsstil, den sie praktiziert, geprägt ist. Zweitens wußten die Kaiser, daß ihre Entscheide, auch wenn dies nicht ausdrücklich angeordnet wurde, oftmals Publizität erhalten würden. Im Laufe eines längeren Prinzipats verließen die zentrale Kanzlei Zehntausende von Schriftstücken, die in unterschiedlichen Formen und je nach gewähltem Publikationsmaterial für unterschiedlich lange Zeit öffentlich zugänglich waren<sup>70</sup>. Auf zentralen Plätzen, zumal in den Hauptorten der Provinzen wie Statthaltersitzen, Konventsorten oder Tagungsorten von Provinziallandtagen, wurden die Untertanen mit den aus der Zentrale stammenden Schriftstücken regelmäßig konfrontiert. Das heißt, daß das Erscheinungsbild der Monarchie, die Art, wie die Untertanen die Kaiser wahrnahmen, wesentlich von den aktuellen Reskripten, Edikten und Dekreten mitbestimmt war. Die alltägliche Realität des Regimes, seine physische Präsenz war den meisten Untertanen im knappen Anordnungstonfall der regelmäßig publizierten Dokumente vor Augen gestellt. Überwölbt wurde der Eindruck der kleinformatischen Anordnungstexte von der repräsentativen Symbolik und den großformatigen repräsentativen Texten, in denen die Herrscher der Welt ihren Ruhm verkündeten. In der Spätantike änderte sich das Bild und änderte sich vor allem die artikuliert Gestalt, die die Zentrale den Untertanen von sich vermittelte. An die Stelle der schroff mitgeteilten Detailentscheidungen traten an die Gesamtheit der Untertanen gerichtete Texte, die zwar substantiell normativer Natur waren, jedoch darüber hinaus Begründungen für die getroffenen Entscheidungen lieferten und die Bemühungen der Zentrale dokumentierten, ihr Handeln in einen sinnstiftenden Kontext einzubinden und als ausgerichtet auf das Interesse des Untertanenverbandes darzustellen.

<sup>68</sup> Vgl. W. Eck, *Administrative Dokumente: Publikation und Mittel der Selbstdarstellung*, in: ders., *Die Verwaltung des römischen Reiches in der hohen Kaiserzeit*, Bd. 2, *Ausgewählte und erweiterte Beiträge*, Basel 1998, 359–382.

<sup>69</sup> Grundlegend ist die Arbeit von H. Dessau, *Zur propositio libellorum*, APF 9 (1930) 15–23. Vgl. auch W. Williams, *The Publication of Imperial Subscripts*, ZPE 40 (1980) 283–294; dens., *Epigraphic Texts of Imperial Subscriptions: a Survey*, ZPE 66 (1986) 181–207; Turpin, *Administration* (o. Anm. 58); Hauken, *Petition* (o. Anm. 31); Mourgues, *Les formules* (o. Anm. 1); R. Haensch, *Die Bearbeitung von Petitionen in der Provinz Ägyptus*, ZPE 100 (1994) 487–546.

<sup>70</sup> Vgl. Hauken, *Petition* (o. Anm. 31) 299; C. Ando, *Imperial Ideology and Provincial Loyalty in the Roman Empire*, Berkeley u. a. 2000.

#### 4. Das historische Bedingungsgefüge, innerhalb dessen sich der kaiserliche Verlautbarungsstil veränderte

Der römische Prinzipat ist ein Resultat der lang andauernden Bürgerkriege zwischen herausragenden Aristokraten der späten Republik, die privat oder doch semi-privat über größere Ressourcen verfügen konnten als der Staat. Die Etablierung des Prinzipates entsprach *de facto* der Integration des siegreichen Militärbefehlshabers in den strukturellen Rahmen der alten *res publica*, der zu diesem Zweck modifiziert, aber nicht zerstört wurde: Neben und unter dem Princeps fungierten die Institutionen der Republik (Senat, Magistrate, Kultadministration, Volksversammlungen, Gerichte sowie die Pendanten dieser Institutionen auf der kommunalen Ebene, Provinzialregierungen, Militärkommandaturen, Publikanensozietäten u. a.) formal weitgehend ohne Kompetenzverluste weiter. Dennoch bedeutet die Etablierung eines einzelnen Herrschaftsträgers natürlich politisch eine einschneidende Umgestaltung des zuvor aristokratisch dominierten politischen Systems Roms. Die bloße Existenz des Princeps schränkte die aristokratischen Konkurrenzkämpfe stark und wachsend mehr ein, d.h. der Imperator fungierte als Garant des wiedergewonnenen inneren Friedens<sup>71</sup>. Diese Funktion hatte einen gewissermaßen latenten Charakter: Sie ruhte, solange die Friedensordnung nicht offensiv in Frage gestellt wurde. In vieler Hinsicht stellt die kaiserliche Machtfülle im Sinne Carl Schmitts eine Art in Reserve gehaltener Potenz dar, die wesentlich der „Kontrolle über den Ausnahmezustand“ vorbehalten war oder doch ruhte, solange ihr Gebrauch nicht in irgendeiner Form herausgefordert wurde. Das Regierungshandeln der Principes diente auf dem Feld der „Innenpolitik“ vor allem zwei Zwecken, die in Wirklichkeit eine Einheit bildeten und hier nur artifiziell aus heuristischen Gründen separiert werden: der Sicherstellung der Macht des jeweiligen Herrscherhauses und der Repräsentation dieser Macht gegenüber dem hierarchisch abgestuften Verband der Reichsbewohner. Der Machtsicherung im engeren Sinne dienten Dispositive wie die Monopolisierung der Loyalitätsbindungen des Heeres, die Errichtung des procuratorischen Systems<sup>72</sup>, die im steigenden Maße praktizierte Übertragung von Aufgaben an Akteure, deren Stellung ausschließlich auf dem persönlichen Vertrauen der Herrscher basierte (wie etwa den Prätorianerpräfekten), und die weitgehend exklusive Kontrolle der Principes von allen auf die stadtrömische Bevölkerung bezogenen Euergesien. Die Mehrzahl dieser Dispositive hatten einen ausgeprägt negativen Aspekt: Sie waren weniger Ausdruck einer aktiven Zielsetzung der Herrscher, als daß sie verhindern sollten, daß eventuell brachliegendes politisches Kapital von anderen erworben und genutzt werden konnte.

Der zweite erwähnte Tätigkeitsbereich, derjenige der symbolischen Repräsentation der kaiserlichen Macht, findet seine funktionale Verknüpfung mit dem Feld der Machtsicherung präzise in diesem Kontext: Die Herrscher füllten und überluden die öffentlichen Räume des Imperiums mit symbolischen Ausdrucksmitteln ihrer Machtvoll-

<sup>71</sup> Vgl. dazu W. Eck u. a. (Hrsg.), *Das senatus consultum de Cn. Pisone patre*, München 1996, 45ff. und den Kommentar 167ff.; Tac. Hist. 1, 15f.; 83ff.; Tac. Ann. 1, 7, 5.

<sup>72</sup> Vgl. P. Eich, *Zur Metamorphose des politischen Systems in der römischen Kaiserzeit*, (Klio Beiheft 9), Berlin 2005, 85ff.



kommenheit (wie Statuenplastik und Imponierarchitektur), die die Repräsentation lokaler oder nachgeordneter Eliten vollkommen überlagerte. Diese Repräsentation war im Grunde ein Aspekt der Machtsicherung, da sie die Überlegenheit der kaiserlichen Machtmittel über die Verfügungschancen und Legitimationsquellen aller potentiellen Konkurrenten eindringlich jedermann vor Augen führte. In diesem Zusammenhang hat der oben skizzierte frühe Verlautbarungsstil (in seinen zwei Spielarten) seinen herrschaftssoziologischen Ort: Die Untertanen wurden an allen *celeberrima loca* des Imperiums mit Publikationen der Kaiser konfrontiert, und zwar sowohl mit normativen Texten, die beständig durch aktuelle Verlautbarungen ersetzt wurden<sup>73</sup>, als auch mit repräsentativen Prunkttexten<sup>74</sup>, die für die Ewigkeit konzipiert waren. Die Masse der Texte enthielt, wie oben dargelegt, Entscheidungen im knappen Anordnungstonfall, ohne daß jemals Rechenschaft über den übergeordneten Sinn oder die programmatische Einbettung der Entscheide gegeben wurde. Dieses Verhalten der Zentrale hat einen herrschaftssoziologischen Sinn. Allgemein gesehen handelt es sich um die selbstgewisse Demonstration einer unanfechtbaren Machtstellung. Um aber den spezifischen Sinn dieser Praxis zu verdeutlichen, muß noch an einen anderen oben behandelten Aspekt erinnert werden: die auffällige Einzelfallbezogenheit der publizierten Entscheidungen (z.B. betreffs der Instandhaltung der Wasserleitung *einer* Stadt oder bezüglich der Restaurierung *eines* Hauses in Stratonikeia usw.). Es gibt hier keine Privilegierung irgendeines Themas oder irgendeine Spezialisierung des Herrschers, die sich einer hierarchischen Priorität fügen würde. Der Herrscher kann an Stelle jeder Institution und jedes beliebigen Funktionsträgers handeln, ohne selbst eine andere spezifische Funktion zu haben, als eben die, jede vorhandene und historisch legitimierte Funktion kurzfristig ersetzen zu können. Da der Sieger im aristokratischen Konkurrenzkrieg abgesehen von seiner allgemeinen Rolle als Personifikation seines Sieges und Akkumulator aller Machtmittel noch keine besondere Funktion gefunden hatte, übernahm er potentiell oder (im Falle der Aktivierung der Potenz) substitutiv alle politischen Funktionen.

Doch Allzuständigkeit konnte unter den Bedingungen der Vormoderne — mochte sie auch proklamiert und suggestiv dargestellt werden — nicht in die Realität umgesetzt werden. Der römische Staat war noch im frühen Prinzipat unbürokratisch organisiert, die Herrscher verfügten nicht über das Instrumentarium, um ihren Anspruch, für jede Detailfrage zuständig zu sein, auch nur in Ansätzen einzulösen. Die Versöhnung von faktischem Anspruch und Unmöglichkeit seiner Umsetzung gelang durch eine Fiktion<sup>75</sup>: Die fakultativen Einschaltungen des Kaisers in die unterschiedlichsten Detailfragen auf allen Gliederungsebenen des Reiches und die Publikation der anfallenden Entscheidungen führten den Untertanen den Herrscher als Regulator zehntausender Ein-

<sup>73</sup> Vgl. Millar, *Emperor* (o. Anm. 7) 647ff.; Coriat, *La technique* (o. Anm. 34).

<sup>74</sup> S. beispielsweise die ausführlichen Publikationsanordnungen der *Tabula Siarensis* (Frag. 2b, Z. 20ff.; Sánchez-Ostiz [o. Anm. 19] 68) oder des SC de Cn. Pisone Patre [vgl. Anm. 71] 50, Z. 165ff.).

<sup>75</sup> Fiktion ist (in der ein oder anderen Weise) ein wichtiger Bestandteil aller Organisationen: N. Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin <sup>4</sup>1995.

zelfälle vor und waren geeignet, den Eindruck zu erzeugen, daß er tatsächlich „für alles“ an jedem Ort sorgen würde. In nahezu allen Fällen entschieden die Kaiser jedoch *an Stelle* einer etablierten, historisch legitimierten Institution, die im Normalfall im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig agierte und vor der Errichtung des Prinzipats ohne Gelegenheitseingriffe einer übergeordneten Dominanzinstitution ausgekommen war. Die Eingriffe der Kaiser waren unter herrschaftssoziologischen Gesichtspunkten symbolische Akte: Sie führten vor, daß die Herrscher nach Gutdünken jede Institution zu jedem Zeitpunkt kurzfristig ersetzen konnten. Die Allgegenwart der normativen Texte überspielte, daß die Kaiser keine spezifische administrative Funktion im Ämtergefüge innehatten, indem sie durch Dokumentation pointillistischer Maßnahmen, die in jedem Einzelfall auch eine andere Institution ebensogut hätte wahrnehmen können, die Fiktion der Allzuständigkeit erzeugte. Auf dieses Bedürfnis symbolischer Repräsentation sind die Texte des frühen Verlautbarungsstils zugeschnitten.

Die Transformation des herrscherlichen Proklamationsstils fällt in eine Epoche, die man nach dem von Giovanni Arrighi geprägten Ausdruck „das lange dritte Jahrhundert“ (192–337 n. Chr.)<sup>76</sup> nennen könnte. Es kann hier genügen, angesichts der Strittigkeit vieler Einzelaspekte hinsichtlich des Umbruchcharakters der Epoche auf einige konsentrierte Fakten hinzuweisen. Unbestreitbar wurden im dritten Jahrhundert die militärischen Auseinandersetzungen an den Grenzen intensiver<sup>77</sup>. Da zudem oftmals konkurrierende Ansprüche auf die Unterstützung und die Loyalität des Heeres oder einzelner Heeresteile bestanden, stieg auch die Zahl der internen militärisch ausgetragenen Konflikte an. Eine Folgeerscheinung dieser Konstellation war, daß die Gesamttruppenstärke mehrmals erhöht wurde. Quantifizieren läßt sich diese Erhöhung nur bedingt: Daß die Zahl der Einheiten aufgestockt wurde, ist unbestreitbar<sup>78</sup>. Parallel dazu sind

<sup>76</sup> Dies sind die Epochengrenzen, die J.-M. Carrié und A. Rousselle für ihre Darstellung der Transformation (*mutation*) des römischen Reiches gewählt haben (*L'empire romain en mutation. Des Sévères à Constantin 192–337*, Paris 1999).

<sup>77</sup> Leider fehlt eine präzise Auswertung der militärischen Konflikte der römischen Kaiserzeit unter dem Gesichtspunkt ihrer Größenordnung. Dabei wären zu berücksichtigen: die Anzahl der jeweils beteiligten Truppenkörper, die Zeitdauer der Auseinandersetzungen; die Aufwendungen für Logistik, speziell für Truppenverlegungen über größere Strecken; die Größenordnung der auszugleichenden Verluste (soweit dies möglich ist); eventuelle Indemnitätsleistungen oder Kompensationszahlungen und anderes mehr. Auf der Basis einer gründlichen Materialerfassung ließe sich die sukzessive Mehrbelastung der Reichsinstitutionen zwar nicht genau beziffern, aber doch hinsichtlich der Größenordnung weit genauer erfassen, als dies heute der Fall ist. Bis zum Vorliegen einer solchen Studie muß der Hinweis genügen, daß Konflikte, in denen über einen längeren Zeitraum (mehr als ein Jahr) mehrere Legionen involviert waren, in der Zeit von Augustus bis Commodus insgesamt weit seltener waren, als dies von Septimius Severus an der Fall war. Hinzuzunehmen ist, daß die erfolgreichen Aggressionen beispielsweise der augusteischen Zeit (etwa in Illyrien, dem Vor-alpenraum, der unteren Donau, Asturien, Ägypten) einnahmenintensive Kriege waren, während die Kriege seit dem dritten Jahrhundert ganz überwiegend Abwehrkriege waren.

<sup>78</sup> Zu den sukzessiven Erhöhungen der Truppenstärke siehe A. R. Birley, *Marcus Aurelius*, London <sup>2</sup>1993, 159ff. (Marcus); R. E. Smith, *The Army Reforms of Septimius Severus*, *Historia* 21 (1972) 481–500; E. Birley, *Septimius Severus and the Roman Army*, ES 8

mehrere Solderhöhungen überliefert. Auch hier sind zwar die Einzelheiten heftig umstritten, doch ist nicht in Frage zu stellen, daß die Ausgaben für die Armee im fraglichen Zeitraum angestiegen sind<sup>79</sup>. Der Kostenanstieg resultierte schließlich nicht nur aus den angesprochenen Kontingentaufstockungen und Solderhöhungen, sondern ergab sich auch aus dem unbestreitbaren Faktum, daß kriegführende, mobile Streitkräfte stets kostenintensiver sind als ein Heer in Friedenszeiten. Weitere Kostenfaktoren waren der Ausbau der Befestigungs- und Abwehrdispositive entlang der Grenzen und partiell im Reichsinnern sowie die sukzessive Erhöhung der zivilen Dienstträger, deren Aufgaben überwiegend im Bereich der Ressourcenbeschaffung lagen. Einen erheblichen Teil der Mehrausgaben konnte die kaiserliche Zentrale durch Manipulierung des Edelmetallgehalts der Reichsmünzen bestreiten<sup>80</sup>. Doch offenkundig konnte der wachsende staatliche Ressourcenbedarf allein durch Münzmanipulationen nicht befriedigt werden: Das um das Überleben kämpfende Imperium benötigte bei gleichzeitig sinkender Bevölkerungszahl und kriegsbedingten regionalen Nettoproduktionsrückgängen (auch dies eine Entwicklung, die im dritten Jahrhundert beginnt, um im fünften Jahrhundert dramatische Formen anzunehmen)<sup>81</sup> mehr Gelder, mehr Lebensmittel und mehr Rekruten. D.h. der Leistungsdruck der zentralen Regierung und komplementär dazu: ihre Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Untertanen wuchsen seit dem dritten Jahrhundert an<sup>82</sup>.

Die Kaiser und ihre Mitarbeiterstäbe gingen offenkundig davon aus, daß die gestiegenen Belastungen der Bevölkerung und die — vor allem durch die Religionskonflikte induzierten — stärkeren Eingriffe der Zentrale in die Lebenswelt der Reichsbevölkerung durch eine höhere Kommunikationsintensität oder sogar explizite Erläuterungen kompensiert werden mußten. Offenbar erzeugte der faktische, auf die Untertanen aus-

(1969) 63–78 (Severus); F. Mitthof, *Annona Militaris. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten* (Pap. Flor. 32), Florenz 2001, 26 (Diocletian).

<sup>79</sup> Vgl. Herod. 3, 8, 4f.; v. Sev. 12, 2 (Severus); Herod. 4, 4, 7; Dio 79 (78), 36, 3f. (Boissovain III p. 444) (Caracalla); Herod. 6, 8, 8 (Maximinus); R. Duncan-Jones, *Structure and Scale in the Roman Economy*, Cambridge 1990, 105ff., bes. 114ff. (Diocletian).

<sup>80</sup> Carrié, Rousselle, *L'empire romain* (o. Anm. 76) 141f.

<sup>81</sup> Vgl. beispielsweise P. Heather, *The Western Empire 425–476*, CAH 14 (2000) 1–32, 14 (mit Hinweis auf die öffentlichen Darlegungen Valentinians III. zu diesem Thema: Nov. Val. 15 [445 n. Chr.] und Nov. 24 [447 n. Chr.]).

<sup>82</sup> In den meisten Regionen des Reiches waren die Untertanen über Jahrzehnte, wenn nicht Jahrhunderte hinweg vordringlich mit den Leistungsansprüchen der lokalstaatlichen Machteliten konfrontiert gewesen. Ein äußerst wichtiges Dokument, das das „Heranrücken“ der kaiserlichen Verwaltung an die Untertanen (in der Zeit Valentinians I.) demonstriert, ist die (leider nur fragmentarisch erhaltene) *Tavola di Trinitapoli* (Giardina, Grellé, *Tavola* [o. Anm. 62]), die die starke Verschränkung zentralstaatlicher und munizipaler Verantwortlichkeiten im Bereich der lokalen Ressourcenerfassung demonstriert: die munizipalen Dienststellen dürften aufgrund dieser expliziten Verflechtung und gegenseitigen Kontrolle der beiden Ebenen für die Civitasbürger kaum noch von kaiserlichen Dienststellen unterscheidbar gewesen sein (vgl. demgegenüber zur „psychologischen Ferne“ der Reichsdienststellen von den meisten Provinzbewohnern noch im zweiten Jahrhundert n. Chr. beispielsweise F. Millar, *The World of the Golden Age*, JRS 71 [1981] 63–75).

geübte Partizipationsdruck<sup>83</sup> positive Erwartungen und Ansprüche hinsichtlich des Einsatzes der erarbeiteten Mittel, denen nach dem Eindruck der Kaiser in gewissen Grenzen Rechnung getragen werden mußte, sollte es nicht zu systemgefährdenden Schocks (Abwendung von Bevölkerungsgruppen von einem ineffektiven zu einem effektiveren Beschützer und Ressourcendistributor) oder gar zum Systeminfarkt kommen<sup>84</sup>.

In gewissem Grade scheint demnach in der Spätantike eine für den frühneuzeitlichen Fürstenstaat charakteristische Situation antizipiert: Die steigende Finanzbedürftigkeit der Staaten hatte auch in dieser Epoche dazu geführt, daß die Landesfürsten die Notwendigkeiten verspürten, in publizierten Erörterungen ständig wachsenden Umfangs Rechenschaft über die von ihren Untertanen bereitgestellten Mittel abzulegen<sup>85</sup>. Es

<sup>83</sup> Der Begriff der Partizipation ist auf die *Teilnahme* an der Erwirtschaftung des für die Militärkosten des Reiches nötigen Sozialproduktes bezogen.

<sup>84</sup> W. Reinhard, *Geschichte der Staatsgewalt*, München 3<sup>2002</sup>, 132ff.

<sup>85</sup> Baker, *Politique* (o. Anm. 2) 43: „Aux cours des décennies suivantes les préambules aux édits royaux importants se firent plus longs et plus explicites pour expliquer et justifier la politique gouvernementale; (...). Non sans réticence ni incohérence, (...), les agents de la monarchie se virent contraints de soumettre leurs causes au public“; F. Furet, M. Ozouf, *Lire et écrire*, Paris 1977, 1, 362: „(...) sa vie (sc. des Einzelnen) quotidienne se heurte de plus en plus à l'État, et ses textes, (...)“. Mit dem „antizipatorischen“ Charakter der spätantiken Konstellation steht in Einklang, daß (analog zur Herausbildung der literarischen „öffentlichen Meinung“ in Reaktion auf die argumentativen Angebote der frühneuzeitlichen Fürsten) in der protobyzantinischen Zeit evident von den kaiserlichen Proklamationen und Diskursen inspirierte literarische Diskussionen über ein wachsendes Spektrum von Themen faßbar sind, die in der frühen und hohen Kaiserzeit nicht öffentlich thematisiert wurden, sondern einem schweigenden Konsens unterlagen. In spätantiken Texten wurden dagegen Pflichten und Rechte des steuerzahlenden Bürgers thematisiert (Lyd. Mag. 3, 42; 44; 54; 56; 70; Synesios, *Katast.* 2, 286, 3ff.), erschien die Kaiserherrschaft als eine vom Volkswillen legitimierte Regierungsgewalt, deren Ziel grundsätzlich das Wohl der Bevölkerung sein sollte (Lyd. Mag. 134, 18; 9, 21f.; 142, 21ff.; Anon. de scientia politica 26, 2f.; 9, 7ff. Vgl. Priscus, *Fragment 11* [P. Blockley, *The Fragmentary Classicising Historians of the Later Roman Empire*, Trowbridge 1983, 266ff.]), und galt eine aus der konkreten Rechtsordnung abgeleitete, für alle Bürger universell verbindliche Gerechtigkeit (Anon. de scientia politica 19, 20f.; 25, 1ff.; 48, 12; Lyd. Mag. 10, 2) als erstrebenswertes Ziel (weitere einschlägige Stellen bieten Karamboula, *Soma Basileias* [o. Anm. 49] u. Τὰ κοινά [o. Anm. 49] 41ff.; R. Dannenbring, *Arma et leges. Über die justinianische Gesetzgebung im Rahmen ihrer eigenen Zeit*, AClass 15 [1972] 113–137). Auch an der von der kaiserlichen Zentrale mitinspirierten Diskussion um die angemessenen Verehrungsformen Gottes und um die Deutung der Heilsgeschichte nahmen Untertanen, vor allem Kleriker, unter anderem mittels publizierter Literatur teil. Siehe etwa die Altercatio zwischen Theophanes und Justinian, *Chronographia*, rec. C. DeBoor, I, 1883, 181ff., und *Cod. Just.* 1, 17, 1. Bezeichnenderweise veranlaßte die Publikation des justinianischen Drei-Kapitel-Ediktes den Bischof von Hermiane (Byzacena), Facundus, zur Abfassung einer Streitschrift (A. Cameron, *Justin I and Justinian*, CAH 14 [2000], 63–85, 80). Zahlreiche Beispiele für literarisch ausgetragene religiöse Polemiken finden sich beispielsweise bei A. Cameron, *loc. cit.*; A. D. Lee, *The Eastern Empire*, CAH 14 [2000], 33–62; E. A. Clark, *The Originist Controversy*, Princeton 1992; D. Hombergen, *The Second Origenist Controversy*, Rom 2001. Die Austragung von politisch-ideologischen Gegensätzen in aktuellen, aufeinander

gibt weitere Elemente des außenwirksamen Habitus spätantiker Kaiser<sup>86</sup>, die die ältere und speziell die kanonische Forschung, aber auch Autoren der letzten Jahrzehnte, veranlaßt haben, den spätrömischen Herrschaftsmodus in Analogie zum neuzeitlichen Fürstenstaat als „absolut“<sup>87</sup> zu verstehen. Eine gewisse Berechtigung wird man dieser Etikettierung zugestehen. Doch wäre es problematisch, das spätantike Kaisertum in dem Verständnis als „absolut“ zu apostrophieren, als hätten die spätantiken Herrscher im Vergleich zu den frühen *principes* bedeutende Machtzuwächse verbuchen können.

Sicherlich war der zentrale Erzwingungsstab, getrieben von einer Dynamik, die dem Kaiser zur Einlösung seines Allzuständigkeitsanspruchs antrieb, im Laufe der Jahrhunderte und beschleunigt seit dem dritten Jahrhundert angewachsen. Insofern vergrößerten sich die Handlungsmöglichkeiten und die Präsenz des Herrschers in vielen Lebensbereichen seiner Untertanen. Doch machte auf der anderen Seite das Wachstum des staatlichen Erzwingungsstabes eine unmittelbare Kontrolle dieses Stabes durch den Kaiser, die zu Anfang des Prinzipates sicher noch gegeben war, fast unmöglich: Im äußersten Fall konnten Kaiser, deren Durchsetzungsvermögen aufgrund ihres Alters, militärischer Niederlagen oder variierender anderer Gründe defizitär war, von ihrer Administration zu einer bloßen Symbolfigur degradiert werden (Valentinian II., Gratian, Valentinian III., Theodosius II. über weite Strecken seiner Herrschaft) — von Machtzuwachs kann hier (beispielsweise im Vergleich zu Augustus) offenbar keine Rede sein. Ganz ähnliche Probleme ergaben sich aus dem Ausbau des den Kaiser umgebenden Zeremoniells: Die Ehrfurcht einflößenden Riten waren sicher ein Machtritual, das die Bevölkerung beeindruckte und ihre Ergebenheit förderte. Die individuelle Bewegungsfreiheit der Kaiser wurde jedoch von dieser Ritualisierung eingeschränkt; zudem legte der Rückzug des Kaisers in den Palast die Ressource „Kommunikation“ fast vollständig in die Hände der Funktionsträger des *comitatus*, die sie offensichtlich oftmals in eigenem Interesse nutzten. Auch der sukzessive Aufstieg der Kirche zur Staatskirche mit einem religiösen Legitimitätsmonopol beinhaltete zwar einerseits eine in

---

bezogenen Schriften war vor der Spätantike für die römische Gesellschaft ganz untypisch; vgl. A. Eich, *Politische Literatur in der römischen Gesellschaft*, Köln 2000.

<sup>86</sup> Nicht über alle Elemente des spätantiken kaiserlichen Habitus herrscht Einstimmigkeit. Doch zeichnet sich ein konsentrierter Kern ab. Vgl. etwa J. Martin, *Zum Selbstverständnis, zur Repräsentation und Macht des Kaisers in der Spätantike*, *Saeculum* 35 (1984) 115–131; ders., *Spätantike und Völkerwanderung*, München <sup>3</sup>1995; ders., *Das Kaisertum in der Spätantike*, in: F. Paschoud, J. Szidat (Hrsg.), *Usurpatoren in der Spätantike* (Historia Einzelschr. 111), Stuttgart 1997, 47–62; Demandt, *Spätantike* (o. Anm. 1); W. Ensslin, *Gottkaiser und Kaiser von Gottesgnaden*, in: H. Hunger (Hrsg.), *Das byzantinische Herrscherbild*, Darmstadt 1975, 54–85; ders., *Der Kaiser in der Spätantike*, *HZ* 177 (1954) 449–468; J. Matthews, *Laying down the Law. A Study of the Theodosian Code*, Yale University 2000.

<sup>87</sup> A. H. M. Jones, *The Later Roman Empire*, Oxford 1964, 321; A. Chastagnol, *L'évolution politique, sociale et économique du monde romain de Dioclétien à Julien (284–363)*, Paris <sup>2</sup>1985, 2; Ensslin, *Kaiser* (o. Anm. 86) 451; 454; M. Maas, *Readings in Late Antiquity. A Sourcebook*, London et al. 2000, 2; Liebs, *Römisches Recht* (o. Anm. 1) 86; S.-A. Fusco, „*La dov' è imperatore*“ ovvero: *il decentramento della centralità*, in: G. Crifò, St. Giglio (Hrsg.), *Convegno internat. in memoria A. Chastagnol (ACost. XIII)*, Perugia 2001, 63–82.

der religiösen Vorstellungswelt einer wachsenden Bevölkerungsgruppe verankerte und daher wirkmächtige sakrale Überhöhung des Kaisers, andererseits stellte diese Entwicklung dem Herrscher und seinem Stab eine Organisation an die Seite, die über ihre eigene Legitimation, eigene, transzendente Zielvorstellungen und die Bereitschaft verfügte, solche Zielvorstellungen auch dem Staat und dem ihn repräsentierenden Kaiser gegenüber zu vertreten.

Obschon also der Machtzuwachs der spätantiken Kaiser nur relativer Natur war, ist zweifellos seit dem zweiten Jahrhundert ein Verfall von neben den *principes* bestehenden Autoritätsquellen zu erkennen, ein Prozeß, der bereits unter den Severern weit fortgeschritten war<sup>88</sup> und in den nachseverischen Krisenjahren sich noch beschleunigte. Der wachsende auf dem Imperium lastende militärische Druck katalysierte diese Machtzentrierung noch: Das Imperium entwickelte Züge eines vormodernen, arbeitsteiligen Steuerstaates, in dem ein (ziviler) Teil der Bevölkerung die Ressourcen erarbeitete, die einem anderen (militärischen) Teil zur Erfüllung seiner Verteidigungsaufgaben mit Hilfe eines redistributiven Apparates zur Verfügung gestellt wurden<sup>89</sup>. Die Zentrale begann ihre redistributive Aufgabe öffentlich apologetisch und argumentativ zu erläutern. Indem die Kaiser in ihren Verlautbarungen argumentierten, apologisierten, Forderungen stellten oder rechtfertigten, verknüpften sie ihre zuvor (in der Epoche der frühen Verlautbarungsstile) nur punktuell vermittelten Handlungen zu einem Kontext und übernahmen zugleich für das entstandene Konstrukt, das entworfene (rudimentäre) „Programm“ oder die so entwickelte „Politik“ eine Art moralische Verantwortung. Konkreter ist eine zweite Komponente dieses Prozesses. Da die anderen traditionellen Institutionen des Reiches durch die Zentralisierung um den Herrscher einerseits und ihre Immobilität in der Krise andererseits weiter an Bedeutung verloren, fungierten die Kaiser des dritten Jahrhunderts für die bedrohten Bevölkerungsteile als einzige potentielle Stabilitätsgaranten. Um der Fülle der Aufgaben gerecht zu werden, für deren Bewältigung es kein adäquates Instrumentarium gab, schrieben sich die Herrscher programmatisch, unter der Mithilfe von Juristen in ihrem Stab<sup>90</sup>, immer mehr Kompetenzen zu<sup>91</sup>, die zuvor von anderen Institutionen wahrgenommen oder zuvor noch nicht als politisches Aufgabenfeld definiert worden waren. Die Suggestion einer „Verabsolutierung“ kaiserlicher Macht entstand zu einem wesentlichen Teil durch diese, vom

<sup>88</sup> J.-P. Coriat, *Le prince législateur* (BEFAR 294), Rom 1997.

<sup>89</sup> Einen interessanten Reflex auf diese Entwicklung bietet die von Priscus geschilderte Diskussion zwischen dem Autor und einem im Umfeld Attilas lebenden „hunnisierten“ Griechen über die Vor- und Nachteile eines arbeitsteiligen Steuerstaates. Vgl. Priscus, *Frg.* 11, 406ff. (Exc. de Leg. Gent. 5; Blockley, *Historians* [o. Anm. 85] 266ff.).

<sup>90</sup> Vgl. Coriat, *Le prince* (o. Anm. 88); P. Eich, *Metamorphose* (o. Anm. 72) 338ff.

<sup>91</sup> Auch die Eigendynamik, die die Selbstzuschreibung von Kompetenzen in der Kaiserzeit entwickelte, läßt sich im Rahmen der Entwicklung vom frühneuzeitlichen Steuerstaat zum „absolutistischen“ Fürstenstaat wiederentdecken: D. Crouzet, *Les guerriers de Dieu. La violence au temps des troubles de religion vers 1525 – vers 1610*, 2 Bde. II, Paris 1990, 624; R. G. Asch, H. Duchhardt, *Die Geburt des „Absolutismus“ im 17. Jahrhundert: Epochenwende der europäischen Geschichte oder optische Täuschung?*, in: dies. (Hrsg.), *Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550–1700)*, Köln u. a. 1996, 3–24; 14ff.



Untertanenverband offenbar weitgehend akzeptierte Praxis der Selbstzuschreibung von Kompetenzen. Dies ist besonders deutlich auf dem Feld der religiösen Heilungsvermittlung und Heilsgewißheit zu beobachten. Die Rolle des Kaisers als theologischer Moderator und Sinnstifter erwuchs gewissermaßen sekundär aus seiner Rolle als monopolistischer Ressourcenakkumulator und -distributor. Dem einmal als Gravitationszentrum aller neu anfallenden Aufgaben etablierten Herrscher fiel als gewissermaßen natürliche Aufgabe auch die Sorge für das Seelenheil seiner Untertanen zu, das er in immer detaillierter werdenden Bestimmungen zu regeln und zu reglementieren suchte.

## 5. Resümee

Die Veränderung des kaiserlichen Verlautbarungsstils von einem befehlsgeordneten, einzelfallbezogenen und erläuterungslosen Anordnungsstil (*normativer Stil* der frühen und hohen Kaiserzeit) bzw. von der selbstreferentiellen Repräsentation des Kaiserhauses (*repräsentativer Stil* der frühen und hohen Kaiserzeit) zu einem tendentiell argumentativen, auf allgemeine Interessen ausgerichteten, „sachbezogenen“ Artikulationsstyp ist Indikator für Metamorphosen der Herrschaftsstruktur des Imperium Romanum. Der Prinzipat ist aus dem Prestigekrieg der republikanischen Machtelite hervorgegangen. Nach dem Sieg des julischen Hauses war dessen wesentliche systemimmanente Funktion die antizipatorische Unterbindung neuer Prestigekonflikte, d.h. die Festbeschreibung des eigenen Sieges durch eine tendentielle Ressourcenmonopolisierung. Eine organische Notwendigkeit für die Errichtung einer zusätzlichen dominanten Institution innerhalb des bestehenden institutionellen Gefüges bestand nicht: Die republikanischen Institutionen arbeiteten folgerichtig nach ihrer überkommenen Funktionslogik weiter; über ihnen war der Prinzipat als universale Dominanzinstitution ohne speziellen Aufgabenbereich aufgerichtet. Die frühen Verlautbarungsstile korrespondierten den Bedürfnissen dieser revolutionären, aber programmlosen Institution: Die repräsentative Symbolik führte allen Untertanen permanent das erdrückende Machtübergewicht des siegreichen Kaiserhauses gegenüber allen präsumptiven Konkurrenten vor Augen; die Zehntausenden *omnibus locis* publizierten Einzelfallentscheidungen dokumentierten nachdrücklich, daß die Herrscher jederzeit über jedes Einzelproblem, das irgendwo im Imperium entstehen konnte, letztinstanzlich entscheiden konnten. Millionen analoger Entscheidungen, die von den traditional zuständigen Institutionen regelmäßig getroffen wurden, hatten eine weit geringere Publizität. Der Publikationsstil vermittelte den Anschein der universalen Zuständigkeit der Reichszentrale. Dieser publizistisch vermittelte Anspruch entwickelte seine eigene Dynamik: Die Bevölkerung sah die kaiserliche Zentrale als allgemein verantwortlich für ihre jeweils spezifische Lebenssituation. Diese Dynamik wurde überlagert durch die Entwicklung, die den militärischen Apparat des Reiches von einem beutesuchenden Offensivinstrument zu einem ressourcenverschlingenden Defensivinstrument machte. Die kaiserliche Zentrale begegnete den Untertanen in der Praxis notgedrungen vor allem als Ressourcenakkumulator, der bei der „zivilen Gesellschaft“ die Mittel suchte, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Sektors notwendig waren. In ihrer doppelten Rolle: als zentrale Agentur des Reiches, der die Untertanen universale Lösungskompetenzen (bis

hin zur religiösen Sinnstiftung) zugeschrieben, und als auf die Erbringungsleistungen der Untertanen angewiesener Ressourcendistributor fühlten die Kaiser und ihre Mitarbeiter (beginnend mit dem frühen dritten Jahrhundert), daß sie von dem knappen Anordnungsstil und der selbstherrlichen Repräsentation abrücken mußten, um nunmehr die Aufgaben und Leistungen der Zentrale ausführlich und explizit darzustellen. Das wichtigste Instrument wurde die reichsweit publizierte Konstitution. Damit war für die institutionell weitgehend machtlose „zivile Gesellschaft“ eine Möglichkeit eröffnet, durch literarische Bezugnahme auf die publizierten Argumentationen der Zentrale eine kommunikative Auseinandersetzung mit den Herrschern zu suchen. In Ansätzen ist eine solche Resonanz zu beobachten. Die Katastrophe der westlichen Reichshälfte im fünften Jahrhundert und die Deurbanisierung<sup>92</sup> der östlichen seit dem siebenten Jahrhundert haben diese Entwicklung unterdrückt. Auf höherem Niveau hat sie ein Jahrtausend später wieder eingesetzt und die Entwicklung zur Moderne entscheidend mitkanalisiert.

Lehrstuhl für Geschichte  
Universität Passau  
94030 Passau  
Deutschland  
armin.eich@uni-passau.de

Armin Eich

Institut für Altertumskunde  
Universität zu Köln  
Albertus-Magnus-Platz  
50923 Köln  
Deutschland  
Peter.Eich@uni-koeln.de

Peter Eich

---

<sup>92</sup> W. Brandes, *Die Entwicklung des byzantinischen Städtewesens bis ins 9. Jh.*, in: K.-P. Matschke (Hrsg.), *Die byzantinische Stadt im Rahmen der allgemeinen Stadtentwicklung*, Leipzig 1995, 9–26.